

Entscheidungen 2001 - 2004

by V/SB-INFO & anhaltspunkte.de

• 2001

LSG NRW, Urteil vom 19.12.2001 - L 10 VS 42/98:

Als Ausgleich für den Zwang, sich **truppenärztlicher Behandlung** zu unterziehen, reicht es für den versorgungsrechtlichen Schutz gegen die Risiken einer solchen Behandlung aus, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei freier Arztwahl die konkret eingetretene Schädigung in dieser Form nicht eingetreten wäre, das Krankheitsgeschehen damit keinen unabänderlichen, schicksalhaften Verlauf genommen hat (s. auch [Revisionsurteil des BSG vom 25.03.2004 - B 9 VS 1/02 R -](#)).

BSG, Urteil vom 19.12.2001 - B 11 AL 57/01 R:

Der **Arbeitgeber** eines Minderbehinderten ist nicht berechtigt, dessen **Gleichstellung anzufechten**. Denn die die Gleichstellung regelnde Norm des § 2 SchwbG ist nicht dazu bestimmt, auch den Individualinteressen der von einer Gleichstellung mittelbar betroffenen Arbeitgeber zu dienen.

LSG NRW, Urteil vom 18.12.2001 - L 6 SB 59/00:

Eine **Adipositas** bedingt allein grundsätzlich keinen GdB und stellt damit in der Regel keine Behinderung dar. Ist eine massive Übergewichtigkeit allerdings eine Auswirkung der Behinderung "psychogene Essstörung", so sind Essstörung und Übergewichtigkeit zusammen als Behinderung mit der Folge anzusehen, dass die hieraus folgenden Funktionseinschränkungen bei der Beurteilung der Voraussetzungen des **Nachteilsausgleichs "G"** mit zu berücksichtigen sind.

LSG NRW, Urteil vom 11.12.2001 - L 6 VG 124/95:

Eine psychische Erkrankung (**posttraumatische Belastungsstörung**) kann auf die **Nachricht über die gewaltsame Tötung des Ehegatten** zurückzuführen sein. Dagegen sprechen weder, dass zwischen Tötung und Benachrichtigung 20 Stunden vergangen sind, noch, dass erste Symptome der psychischen Erkrankung erst nach 5 Monaten nach Erhalt der Nachricht aufgetreten sind. Eine andere Kausalität (Vorschaden) muss sicher nachgewiesen sein (Bestätigt durch [Urteil des BSG vom 12.06.2003](#)).

LSG NRW, Urteil vom 06.12.2001 - L 7 V 87/96:

Eine nach den "Anhaltspunkten" festzustellende Kausalität zwischen einem psychischen Trauma und einem seelischen Dauerleiden - hier Einflüsse der Kriegsgefangenschaft und **posttraumatische Belastungsstörung** - kann nicht durch eine andere wahrscheinliche Kausalität, sondern nur durch eine sicher nachgewiesene andere Kausalität widerlegt werden.

LSG NRW, Urteil vom 27.11.2001 - L 6 SB 51/01:

Hilflosigkeit (Merkzeichen "H") aufgrund einer **Nahrungsmittelallergie** besteht nur, wenn aus dem bisherigen Verlauf der Erkrankung auf die Gefahr lebensbedrohlicher anaphylaktischer Schocks geschlossen werden kann. Die "Anhaltspunkte" sind weiterhin - trotz Fehlens einer formal normativen Regelung - systemgerechter Beurteilungsmaßstab.

LSG NRW, Urteil vom 21.11.2001 - L 10 VS 44/98:

Eine Nierenerkrankung (Glomerulonephritis) ist als Folge einer **Wehrdienstbeschädigung** anzuerkennen, wenn feststeht, dass der Soldat während des Wehrdienstes körperlichen Belastungen und Witterungseinflüssen ausgesetzt war, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet waren, die Resistenz erheblich herabzusetzen, und wenn in enger zeitlicher Verbindung dazu ein Krankheitsbeginn zu verzeichnen ist. Die fehlende Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (sog. **Kannversorgung**) kann ersetzt werden.

BSG, Urteil vom 07.11.2001 - B 9 VG 2/01R:

Abweichend von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung, die Mitverschulden berücksichtigt, muss sich ein durch einen **Schock** geschädigtes (Sekundär-)Opfer nach den Grundsätzen des Opferentschädigungsrechts eine **Mitverursachung** durch das ihm persönlich eng verbundene Opfer nicht zurechnen lassen (§ 2 Abs. 1 OEG) - Fortführung von [B 9 VG 1/00 R](#).

BSG, Urteil vom 07.11.2001 - B 9 SB 3/01 R:

Wird der Eintritt einer Schwerbehinderung und einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (**Merkzeichen "G"**) erst "verspätet" **rückwirkend** festgestellt, stehen dem Antragsteller wegen der Unmöglichkeit, rückwirkend für denselben Zeitraum noch unentgeltliche Personenbeförderung nach § 59 SchwbG in Anspruch zu nehmen, **keine Ausgleichsansprüche in Geld** zu.

LSG Berlin, Urteil vom 09.10.2001 - L 13 SB 22/01:

Psychoreaktive Störungen wegen Zeugungsunfähigkeit, die nach ärztlicher Erfahrung bei einer derartigen Behinderung üblicherweise auftreten, sind bei dem in den Anhaltspunkten dafür genannten GdB bereits berücksichtigt. Außergewöhnliche seelische Begleiterscheinungen, die einen höheren GdB bedingen können, sind dagegen dann anzunehmen, wenn anhaltende psychoreaktive Störungen in einer solchen Ausprägung vorliegen, dass eine spezielle ärztliche Behandlung dieser Störungen (z.B. eine Psychotherapie) erforderlich ist.

LSG NRW, Urteil vom 12.09.2001 - L 10 VJ 45/96:

Impfschaden nach Pertussis-Schutzimpfung: Eine in der Inkubationszeit symptomlos verlaufene Erkrankung kann keinen Entschädigungsanspruch begründen. Für die Feststellung einer symptoarmen (blanden) postvakzinalen Encephalopathie bedarf es einer genauen Würdigung von Krankheitserscheinungen und Verhaltensauffälligkeiten.

BSG, Urteil vom 08.08.2001 - B 9 VG 1/00 R:

Eine gesundheitliche Schädigung ist auch dann nach dem **Opferentschädigungsgesetz** zu entschädigen, wenn ein Dritter (Sekundäropfer) durch einen gegen einen Anderen (Primäropfer) gerichteten rechtswidrigen vorsätzlichen Angriff mitgeschädigt wird, obwohl er die Straftat nicht selbst miterlebt, sondern die Schädigung ggf erst nach dem Ende des Angriffs auf das Primäropfer durch Inaugenscheinnahme des Tatorts und der Tatfolgen erlitten hat (**Schockschaden**). Dies gilt zumindest dann, wenn Sekundär- und Primäropfer in einer besonderen Beziehung zueinander stehen.

BSG, Beschluss vom 08.08.2001 - B 9 VG 1/01 B:

Aussagen von bereits im Straf- bzw Zivilverfahren vernommenen **Zeugen** können - im Einverständnis mit den Beteiligten - im Wege des Urkundenbeweises aus den beigezogenen Straf- und Zivilakten und den Akten des Beklagten verwertet werden. Bei bereits gerichtlich vernommenen Zeugen liegt die Entscheidung darüber grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Dieses reduziert sich jedoch ua "auf Null", wenn das Gericht die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu beurteilen hat und eine abweichende Würdigung der vom Vordergericht gemachten Zeugenaussagen in Betracht zieht.

BSG, Beschluss vom 08.08.2001 - B 9 V 23/01 B:

Definition der drei Beweismaßstäbe im Sozialen Entschädigungsrecht: **Vollbeweis** - **Wahrscheinlichkeit** - **Glaubhaftmachung**

BSG, Urteil vom 08.08.2001 - B 9 VS 2/00 R:

Wegeunfall eines Soldaten: Vom geschützten Weg sind solche Wege zu unterscheiden, die der Soldat noch in seinem privaten Lebensbereich vornimmt, um sich darauf vorzubereiten, dass er die geschützte dienstliche Tätigkeit später ordnungsgemäß durchführen kann. Für den Schutz von Vorbereitungshandlungen ist entscheidend, ob die Gesamtumstände dafür oder dagegen sprechen, das unfallbringende Verhalten dem durch die Regeln der Soldatenversorgung geschützten Bereich oder der

Privatsphäre des Beschädigten zuzurechnen.

BSG, Beschluss vom 08.08.2001 - B 9 SB 5/01 B:

Ob eine Person einen GdB von 50 aufweist und somit **schwerbehindert** ist, steht mit der Frage, ob bei ihr nach dem SGB VI aF **Erwerbsunfähigkeit** oder nach dem SGB VI nF **volle Erwerbsminderung** besteht, in keinerlei Wechselwirkung, weil die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen völlig unterschiedlich sind.

LSG NRW, Urteil vom 03.07.2001 - L 6 VG 19/99:

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 BVG ist Beschädigten**versorgung** frühestens ab **Antragsmonat** zu erbringen. Rechts**unkenn**tnis und Rechtsanwendungsunkenn**tnis** führen nicht zu fehlendem Verschulden und damit auch nicht zu einem zeitlich früheren Versorgungsbeginn (s. auch [LSG NRW, Beschluss vom 01.07.2002 - L 10 V 40/01](#)).

LSG NRW, Urteil vom 19.06.2001 - L 6 SB 32/01:

Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs "**aG**" (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind bei Behinderten nicht erfüllt, deren Behinderung in **Blindheit** besteht.

BSG, Urteil vom 12.06.2001 - B 9 V 5/00 R:

Das Land NRW wird - derzeit - durch die als "Landesversorgungsamt" bezeichnete Abteilung der Bezirksregierung ordnungsgemäß vertreten. Im Übrigen Zur **Erkenntnisfähigkeit Jugendlicher bei einem Munitionsfund**.

LSG NRW, Urteil vom 22.05.2001 - L 6 VS 8/00:

Die **Folgen einer verfehlten stationären Behandlung** einer Gesundheitsstörung sind keine - mittelbaren - Schädigungsfolgen, wenn der Beklagte die behandelten Gesundheitsstörungen **irrtümlich als Schädigungsfolge angesehen** - aber nicht anerkannt - und die Kosten der Behandlung in einem Versorgungskrankenhaus übernommen hat. Allein die irrtümliche Annahme des Beklagten reicht für die zu fordernde wesentliche sachliche Verknüpfung nicht aus. Die Revision wurde mit [Urteil des BSG vom 24. Juli 2002 - B 9 VS 5/01 R](#) - als unzulässig verworfen.

BSG, Urteil vom 18.04.2001 - B 9 VG 3/00 R:

Dem Witwer steht nach dem gewaltsamen Tod der Ehefrau selbst dann **Hinterbliebenrente** zu, wenn die Eheleute über Jahre getrennt gelebt haben und auch **kein Unterhaltsanspruch** bestand. Ein vorsätzlicher rechtswidriger tätlicher Angriff kann auch im "fahrlässigen **Vollrausch**" begangen werden.

LSG NRW, Urteil vom 14.03.2001 - L 10 SB 86/00:

Der **Nachteilsausgleich "aG"** steht nur den Behinderten zu, deren Gehfähigkeit auf das Schwerste eingeschränkt ist. Das ist ausschließlich dann der Fall, wenn der Behinderte auf einen **Rollstuhl** angewiesen oder dessen Benutzung aus medizinischen Gründen zur Vermeidung überflüssiger Gehstrecken angeraten ist - Abgrenzung zum [Urteil des BSG vom 17.12.1997 - 9 RVs 16/96](#) (Kleinwüchsigen-Fall). Die Entscheidung wurde mit [Urteil des BSG vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01 R](#) - aufgehoben und der Rechtsstreit zurückverwiesen.

LSG NRW, Urteil vom 28.02.2001 - L 10 V 19/00

Bei der Berechnung des der Witwe eines Beschädigten nach § 40 b BVG zustehenden **Pflegeausgleichs** werden die Kalendermonate, in denen ein mehr als nur geringfügiger Teil der Pflege von Dritten erbracht worden ist, nicht berücksichtigt. Ein zeitlicher Aufwand einer entgeltlichen Pflegekraft von 8 Stunden täglich kann nicht als geringfügig angesehen werden, macht er schon rechnerisch 1/3 des Pflegeaufwandes aus, wenn zu Gunsten der Witwe von einem Pflegeaufwand von

24 Stunden täglich ausgegangen wird. Im übrigen dürfte der Gesamtpflegeaufwand für einen **blinden Ohnhänder** bei ca. 16 Stunden liegen, da die Schlafenszeiten nicht als Bereitschaftszeiten zu berücksichtigen sind.

LSG NRW, Urteil vom 20.02.2001 - L 6 SB 164/99:

Definition des schwer einstellbaren Diabetes mellitus i.S.d. Anhaltspunkte Nr. 26.15 und zur "Umorganisation" Landesversorgungsamt - Bezirksregierung

BSG, Urteil vom 14.02.2001 - B 9 V 12/00 R:

Es ist tatsächlich unmöglich und deshalb rechtlich verboten, die **MdE** genauer als in Zehnerstufen - allenfalls **in Fünferstufen** - einzuschätzen. - Anspruch auf Rente eines Erwerbsunfähigen hat nur derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 95 vH gemindert ist.

LSG NRW, Urteil vom 31.01.2001- L 10 Vs 28/00:

Zur Kostenerstattung einer im Ausland vorgenommenen **Organtransplantation** (sog. Überkreuzspende). - In Auslegung des § 71 Abs. 5 SGG reicht es aus, wenn das Land NRW durch eine Behörde (**Bezirksregierung**) vertreten wird, die die Aufgaben des vormaligen **Landesversorgungsamtes** ausübt und gewährleistet, dass die Prozessführung in den Händen fachkompetenter Mitarbeiter im Sinn des § 4 ErrG liegt (Vom **BSG - B 9 VS 1/01 R** - an das LSG zurückverwiesen).

LSG NRW, Urteil vom 25.01.2001- L 7 SB 47/99:

Die Notwendigkeit einer dauernden **Bereitschaft zur Hilfeleistung** kann der aktiven Hilfe gleichstehen und somit die ständige notwendige Bereitschaft einer Hilfsperson eine Hilflosigkeit begründen, wenn die Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist.

BSG, Urteil vom 13.12.2000 - B 9 V 8/00 R:

Das in **Nr. 19 der Anhaltspunkte** ausgesprochene Verbot einer Gesamt-MdE/GdB Erhöhung gilt ausnahmslos, wenn sich die weiteren, nur geringfügigen **Funktionsstörungen mit einem GdB von 10** unabhängig voneinander in verschiedenen Lebensbereichen auswirken.

BSG, Urteil vom 13.12.2000 - B 9 VS 1/00 R:

Eine Schädigung durch eine (zeitlich begrenzte) äußere Einwirkung (z.B. durch Aufprall auf einen harten Gegenstand) stellt auch dann einen **Unfall i.S. des Versorgungsrechts** dar, wenn sie im Zuge eines durch **innere Ursachen** bedingten Geschehens (z.B. Sturz wegen Herzinfarkts) eintritt.

LSG NRW, Urteil vom 28.11.2000 - L 6 SB 46/98:

Zur systemgerechten GdB-Bewertung des **Fibromyalgie-Syndroms**.

BSG, Urteil vom 19.09.2000 - B 9 SB 3/00 R:

Schwerbehinderung - GdB - Einzel-GdB - **Gesamt-GdB** - Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - Rechtswidrigkeit - Änderung der Verhältnisse - Rücknahme - Aufhebung - Bösgläubigkeit - Abschmelzung

Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 25.03.1999 - L 15 SB 47/97:

Wird in erster Instanz die Feststellung eines **GdB "höher als mit 30"** bzw. eines **GdB "höher als 30"** beantragt und diesem Antrag durch Urteil mit der Feststellung eines GdB von 40 stattgegeben, ist eine Erweiterung des Klagebegehrens im Berufungsverfahren vor dem LSG (GdB von 50) in der Regel unzulässig.

LSG NRW, Urteil vom 25.02.1998 - L 10 Vs 107/97:

Bei Funktionsstörungen mit **Einzel-GdB-Graden von 30, 20, 20 und mehreren 10er-Graden** kann die sorgsame, konkret auf den Einzelfall bezogene Bewertung durchaus dazu führen, einen Gesamt-GdB von 50 zu rechtfertigen. Letztlich entscheidend ist aber, ob der Zustand des Betroffenen mit dem Bild eines Schwerbehinderten zu vergleichen ist, für den die AHP (exemplarisch) einen GdB von 50 vorsehen.

• 2002

Bay. LSG, Urteil vom 12.12.2002 - L 18 SB 22/01:

Weder bei **Kindern** und **Jugendlichen**, noch bei **hochaltrigen Personen** ist der "**alterstypische Zustand**" sicher zu ermitteln ist. Denn selbst wenn bestimmte Beeinträchtigungen der Gesundheit im hohen Alter typisch zu werden scheinen, darf dies für sich genommen nicht dazu führen, dass - gleichsam automatisch - Leistungen zur Teilhabe verweigert werden. Es handelt sich daher bei der Begrenzung des Behinderungsbegriffs auf eine Abweichung vom alterstypischen Zustand um eine **sachlich nicht zu rechtfertigende Beschränkung des Begriffs der Behinderung**, die in ihrer Allgemeinheit mit dem Recht älterer Menschen auf eine eigenständige Lebensführung nicht vereinbar ist.

BSG, Urteil vom 10.12.2002 - B 9 VG 7/01 R:

Ein weiteres Mal: **Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz für einen Schockschaden**: Erfolgen der tätliche Angriff und damit die primäre Schädigung im **Ausland** und erleidet ein naher Angehöriger im Inland durch die Nachricht über dieses Geschehen einen Schock (sekundäre Schädigung), so steht das Territorialitätsprinzip einem Entschädigungsanspruch des Sekundäröpfers entgegen.

BSG, Urteil vom 10.12.2002 - B 9 V 3/01 R:

Voraussetzung für die Anerkennung von **Hilflosigkeit** ist ein täglichen **Zeitaufwand** an Hilfeleistungen bei mindestens drei Verrichtungen von mindestens **zwei Stunden**. Es ist aber nicht nur allein auf den täglichen Betreuungsaufwand abzustellen, sondern auch auf den - insbesondere wirtschaftlichen - **Wert der Hilfeleistung**. Ist dieser Wert, der durch die Zahl und die zeitliche Verteilung der Verrichtungen bestimmt wird, besonders hoch, so kann Hilflosigkeit auch bei einem Zeitaufwand an Pflege ab einer Stunde angenommen werden (s. auch die fortschreibenden [Urteile des BSG vom 12.02.2003](#)).

BSG, Urteil vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01 R:

Nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften kommt es nicht darauf an, welche Wegstrecke ein Schwerbehinderter außerhalb seines Kraftfahrzeuges zumutbar noch bewältigen kann, sondern darauf, unter welchen Bedingungen ihm dies nur noch möglich ist: nämlich **nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung**. Wer diese Voraussetzung - praktisch von den ersten Schritten außerhalb seines Kraftfahrzeuges an - erfüllt, qualifiziert sich für den **Nachteilsausgleich "aG"** auch dann, wenn er gezwungenermaßen auf diese Weise längere Wegstrecken zurücklegt (Revisionsentscheidung zu [LSG NRW, Urteil vom 14.03.2001](#) - L 10 SB 86/00 - s. auch Folgeentscheidung [LSG NRW vom 17.12.2003](#) - L 10 SB 20/03).

LSG NRW, Urteil vom 30.10.2002 - L 7 V 5/02:

Bei selbst durchgeführter stationärer Behandlung ist der Kostenerstattungsanspruch eines Versorgungsberechtigten gegen die Versorgungsverwaltung grundsätzlich auf die Kosten in Höhe der allgemeinen Pflegekosten beschränkt (§§ 18 Abs. 3 u. 4 BVG). **Wahlleistungen** sind nicht erstattungsfähig. Ein Anspruch auf Übernahme von Mehrkosten (§ 18 Abs. 8 BVG) kann nur wegen medizinischer Gründe bestehen; berufliche, wirtschaftliche oder private Gründe wie z.B. das Bestehen eines privaten Versicherungsschutzes für Wahlleistungen sind unbeachtlich (bestätigt durch [Urteil des BSG vom 10.12.2003](#) - B 9 V 12/03 R).

LSG Berlin, Urteil vom 29.10.2002 - L 13 V 16/00:

Die Ursachen für **Demenz vom Alzheimerschen Typus** sind bis heute unbekannt; zu den bekannten Risikofaktoren zählen jedenfalls nach dem gegenwärtigen medizinischen Erkenntnisstand Schädel-Hirn-Traumen nicht.

LSG NRW, Beschluss vom 29.10.2002 - L 7 SB 97/01:

Das ein- bis zweimalige wöchentliche Auftreten einer **Fallneigung** mit der Notwendigkeit vorübergehenden Haltesuchens und Hinsetzens begründet keinen Anspruch auf Feststellung einer **erheblichen Gehbehinderung** (Merkzeichen"G").

LSG Berlin, Urteil vom 29.10.2002 - L 13 VG 2/01:

OEG: Nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins kann bei sog. typischen Geschehensabläufen von einer festgestellten Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder von einem bestimmten Erfolg auf eine bestimmte Ursache geschlossen werden. Allein schon der in der Regel rechtswidrige, von der Rechtsordnung nicht gedeckte Gebrauch einer **Schusswaffe** durch einen unbekanntes Täter spricht zwangsläufig dafür, dass er mit seinem Schuss eine Körperverletzung nicht ausschließen wollte und mithin mit **bedingtem Vorsatz** gehandelt hat.

Bay. LSG, Urteil vom 23.10.2002 - L 18 SB 147/97:

Beim Diabetes mellitus wird bei fortbestehender unausgeglichener Stoffwechsellage bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **Hilflosigkeit** (wegen ständiger Überwachung, erforderlich wegen der Gefahr hypoglykämischer Schocks, zwecks strenger Einhaltung der Diät und zur Dosierung des Insulins sowie im Hinblick auf die notwendigen körperlichen Betätigungen) angenommen. Bei dem einem Diabetes mellitus vergleichbaren Krankheitsbild der **primären Nebenniereninsuffizienz** ist es aus Gründen der Gleichbehandlung gerechtfertigt, die Voraussetzungen für das Merkzeichen H ebenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu bejahen.

LSG Saarland, Beschluss vom 02.09.2002 - L 5 SB 12/01:

Feststellungen des **GdB** oder von **Nachteilsausgleichen** sind für die Zeit ab Eingang des entsprechenden Antrags zu treffen. Ein besonderes Interesse für weiter **rückwirkende Feststellungen** (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchwbAwV) ist nicht anzuerkennen, wenn dieses damit begründet wird, dass für die nachträglichen Anerkennungszeiten noch Steuervorteile gegenüber der Finanzverwaltung geltend gemacht werden können. Im Übrigen ist die weitere Rückwirkung eines Antrags auf offenkundige Fälle beschränkt.

LSG NRW, Urteil vom 27.08.2002 - L 6 V 40/01:

Lärmeinwirkungen können über einen längeren Zeitraum Dauerschäden verursachen; sie sind in der Regel seitengleich und nehmen unter weiterer Exposition zu. Ein **schädigungsbedingtes Fortschreiten** der Schwerhörigkeit nach Wegfall der Lärmeinwirkung ist allerdings nicht erwiesen; nach beendeter Lärmexposition ist vielmehr nicht mehr mit einem Fortschreiten der Lärmschwerhörigkeit zu rechnen.

BSG, Urteil vom 21.08.2002 - B 9 V 1/02 R:

Auch ein ausdrücklicher auf § 48 SGB X (Änderung der Verhältnisse) gestützter Bescheid kann eine Entscheidung nach § 44 SGB X (Aufhebung von Vorbescheiden wegen ursprünglicher Rechtswidrigkeit) beinhalten.

Die "Anhaltspunkte" enthalten unter Nr. 129 Abs. 4 (**Gliedmaßenschäden**, also nicht Gliedmaßenverlusten) nur eine allgemeine Formulierung, die für die Anwendung im Einzelfall einer näheren Interpretation bedarf. Bei Anwendung der "Anhaltspunkte" ist es - insoweit? - sachdienlich, der Frage nachzugehen, ob die "Anhaltspunkte" den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Lehrmeinung zutreffend wiedergeben.

LSG NRW, Urteil vom 08.08.2002 - L 7 SB 70/02:

Bei Gesundheitsstörungen, deren tatsächliche Auswirkungen erst nach Ablauf einer längeren Zeit festgestellt werden können, z.B. nach Operationen oder bei chronischen langwierigen Erkrankungen, die zu Rezidiven neigen oder bei denen die volle Belastbarkeit schrittweise erreicht wird, kann eine Höherbewertung des GdB unter dem Gesichtspunkt der Ungewissheit des Krankheitsverlaufes für die Zeit der sog. **Heilungsbewährung** erfolgen. Dies gilt insbesondere bei **malignen Geschwulstkrankheiten**. Nach Ablauf dieser Heilungsbewährung ist eine Herabsetzung des GdB - als wesentliche Änderung i.S.d. § 48 SGB X - rechtlich zulässig (bestätigt durch [BSG, Urteil vom 18.09.2003](#)).

LSG NRW, Urteil vom 01.08.2002 - L 7 VS 3/98:

Der Nachweis eines wissenschaftlich begründeten Zusammenhangs von **Wirbelsäulenerkrankungen** bzw. Bandscheibenbeschwerden und Vibrationsbelastungen oder G-Belastungen bei Besatzungen strahlgetriebener **Kampfflugzeuge** (Starfighter, Tornado) ist nach dem derzeitigen Stand der nationalen und internationalen flugmedizinischen Wissenschaft nicht erbracht. Dieser Nachweis ist jedoch für die Anerkennung von Wehrdienstbeschädigungsfolgen und darauf beruhend für Versorgungsleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz erforderlich.

BSG, Urteil vom 24.07.2002 - B 9 VS 5/01 R:

Das BSG hat die gegen das [Urteil des LSG NRW vom 22.05.2001 - L6 VS8/00 - \(truppenärztliche Behandlung\)](#) gerichtete Revision als unzulässig verworfen, da der Revisionsführer dieses nicht mit durchgreifenden Verfahrensrügen angegriffen hat. Mit der Revision muss nämlich mit rechtlichen Erwägungen und in Auseinandersetzung mit den Gründen der angefochtenen Entscheidung dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts vom LSG nicht oder nicht richtig angewandt worden ist.

BSG, Urteil vom 24.07.2002 - B 9 VG 4/01 R:

Bereits in der **Bedrohung mit einer scharf geladenen Waffe** kann ein vorsätzlicher und rechtswidriger tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG liegen, der oder dessen Abwehr wesentlich kausal für eine später erlittene Schussverletzung ist. Es reicht aus, wenn sich der Vorsatz des Täters auf die Angriffshandlung beschränkt und den Erfolg eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts nicht mit umfasst. Dabei ist nicht einmal eine körperliche Berührung oder auch nur ein darauf zielender Vorsatz des Täters erforderlich.

LSG NRW, Urteil vom 16.07.2002 - L 6 VG 31/01:

Für einen **Schockschaden** - hier aufgrund der Nachricht von der **Tötung** der Tochter **in Frankreich** - besteht kein Versorgungsanspruch - hier der Mutter - nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), da der tätliche Angriff außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des OEG stattgefunden hat (bestätigt durch [Urteil des BSG vom 25.03.2004 - B 9 VG 5/02 R](#)).

SG Düsseldorf, Urteil vom 11.07.2002 - S 36 SB 132/01:

Ein **insulinpflichtiger Diabetes mellitus** (alleinige Insulinbehandlung - Typ II) bedingt nach den "Anhaltspunkten" - nach wie vor - einen **GdB von 40**. Die gegenteilige Auffassung (GdB 30) des **Sachverständigenbeirats** beim BMA (Sitzung vom November 2001) ist nicht geeignet, zu einer Änderung der in den "Anhaltspunkten" bekannt gegebenen Vorgaben zu führen.

s. auch [Anmerkung](#) und [Beschluss des LSG Rhein-Land-Pfalz vom 20.01.2003](#)

LSG NRW, Beschluss vom 01.07.2002 - L 10 V 40/01:

Ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen setzt einen rechtswirksamen **Antrag** voraus. Die **Überlegungsfrist** des § 60 Abs. 1 Satz 2 BVG 2 von einem Jahr verlängert sich nur wenn der Beschädigte ohne sein **Verschulden** an der Antragstellung verhindert war. Eine Verhinderung kommt nur bei Umständen in Betracht, die von dem Beschädigten unbeeinflussbar waren. Die Versäumung der Frist muss auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar gewesen sein (s. auch [LSG](#)

NRW, Urteil vom 03.07.2001 - L 6 VG 19/99 -)

LSG Baden-Württemberg vom 13.06.2002 - L 6 V 5046/99:

Bei **Bundeswehrangehörigen** treten Erkrankungen an **Morbus Bechterew** nicht signifikant häufig auf. Es liegen somit bisher auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Belastungen, denen Angehörige der Bundeswehr allgemein ausgesetzt sind, nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen (Voraussetzung für sog. Kannversorgung).

LSG NRW, Urteil vom 12.06.2002 - L 7 SB 65/02:

LSG NRW, Urteil vom 12.06.2002 - L 7 SB 39/02:

LSG NRW, Urteil vom 06.06.2002 - L 7 SB 193/00: (bestätigt durch BSG, Urteil vom 18.09.2003)

Die "**Anhaltspunkte** für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" haben rechtsnormähnliche Wirkung und sind in Verfahren zur Bewertung von Gesundheitsstörungen nach dem Schwerbehindertengesetz weiter wie untergesetzliche Normen anzuwenden. Es besteht kein rechtlicher Ansatzpunkt dafür, von dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzuweichen. Dies gilt sowohl in sog. Herabsetzungsverfahren (**L 7 SB 65/02** und **L 7 SB 39/02** = Berufungsurteil zu **Urteil des SG Düsseldorf vom 13.02.2002**) als auch in sog. Erhöhungsverfahren (**L 7 SB 193/00** mit weitergehenden Ausführungen).

Bayerisches LSG, Urteil vom 05.06.2002 - L 18 SB 29/01:

Das **Merkzeichen "B"** ist zu gewähren bei Querschnittsgelähmten, Ohnhändern und Blinden. Zwar sind diese Behinderungen keine Regelbeispiele dafür, welches Ausmaß Behinderungen haben müssen, damit der Nachteilsausgleich anerkannt wird. Der Schweregrad der Behinderung muss aber in seinen funktionellen Auswirkungen auf die Sicherheit des Behinderten und Dritter in die Richtung der in den AHP genannten Personenkreise weisen. Nur gelegentlich auftretende Funktionseinschränkungen sind weit von einem solchen Ausmaß entfernt.

LSG NRW, Urteil vom 16.05.2002 - L 7 V 27/01:

Bei einer Heimunterbringung steht dem blinden Beschädigten die **Führzulage** nach § 14 BVG weiter zu. Die **Kleiderverschleißpauschale** nach 15 BVG ist jedoch auf die Kosten der Heimunterbringung nach § 35 BVG anzurechnen (s. aber **BSG, Urteil vom 18.09.2003 - B 9 V 10/02 R** -).

LSG NRW, Urteil vom 08.05.2002 - L 10 V 46/98:

Die Anerkennung einer psychischen Erkrankung (**posttraumatischen Belastungsstörungen**) als Schädigungsfolge setzt voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind, die sich aus den **Vorgaben der "Anhaltspunkte"** Nr. 71 und den diese ergänzenden **Ausführungen des ärztlichen Sachverständigenbeirats** beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 12./13.11.1997 zu Punkt 1.1 - die im Wesentlichen die von der Weltgesundheitsorganisation zusammengestellten **ICD 10** (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems; 10. Revision) zusammenfassen - ergeben.

LSG NRW, Urteil vom 30.04.2002 - L 6 SB 95/01:

Für ein **Schlafapnoesyndrom** mit Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung kommt ein GdB von 50 nicht in Betracht, wenn dem Betroffenen eine Nutzung der Atemmaske grundsätzlich möglich ist, auch wenn er die Atemmaske nicht immer benutzt und wegen rezidivierender entzündlicher Veränderungen der Schleimhäute längere Pausen in der Nutzung einlegt. Für die Bewertung des GdB ist grundsätzlich immer der tatsächliche über einen Zeitraum von 6 Monaten hinausdauernde Zustand des Betroffenen entscheidend. Der zusätzlichen Beeinträchtigung wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass der GdB von 20 für das Schlafapnoesyndrom wegen der Veränderungen im Bereich von Nase und Rachen auf 30 erhöht wird.

Bayerisches LSG, Urteil vom 17.04.2002 - L 18 SB 102/99 -:

Für die Bewertung des GdB von "Umweltkrankheiten" wie dem **Multiple Chemical Sensitiv-Syndrom**

sind als Vergleichsmaßstab die "neurologischen Persönlichkeitsstörungen" nach den Anhaltspunkten Nr. 26.3 heranzuziehen (ebenso [LSG NRW, Urteil vom 12.03.2002 - L 6 SB 137/01](#) und [BSG vom 27. Februar 2002 - B 9 SB 6/01 R](#)).

BSG, Urteil vom vom 16.04.2002 - B 9 VG 1/01 R:

Wird aus einer **Inzestbeziehung** ein **geschädigtes Kind** geboren, so hat dieses Anspruch auf Versorgung nach dem **Opferentschädigungsgesetz**, wenn seine Zeugung Folge einer Gewalttat iS des § 1 OEG war.

BFH, Urteil vom 16.04.2002 - VIII R 62/99:

Nach - allerdings nicht weiter begründeter - Auffassung des BFH sind die "**Anhaltspunkte** für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" bloße Empfehlungen, die selbst für die Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz keine Bindungswirkung haben.

LSG NRW, Urteil vom 19.03.2002 - L 6 SB 138/01:

Bei einem 3jährigen **Kind** mit einer einseitigen **Armlähmung** besteht keine **Hilflosigkeit** (Merkzeichen "H"). Es bedarf wegen der Lähmung zwar regelmäßige Hilfe der Eltern, jedoch nicht in erheblich höherem Umfang als gesunde Kinder im Kleinkindalter.

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.03.2002 - L 4 VS 4/01:

Beendet ein Beschädigter eine ihm angebotene und mögliche **Umschulung** in einen sozial adäquaten Ausweichberuf aufgrund eigenen **unvernünftigen Verhaltens** (Alkoholexzesse und Gewalttätigkeit) nicht erfolgreich, ist der dann bestehende Schaden aufgrund der Differenz zwischen dem Einkommen im Hätte-Beruf und dem tatsächlich ausgeübten Beruf als Nachschaden anzusehen und nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BVG nicht zu entschädigen.

LSG NRW, Urteil vom 12.03.2002 - L 6 SB 120/01:

Zur Feststellung der Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs "**aG**" ist bei nicht beinamputierten Behinderten der Vergleich mit den Personen zu ziehen, die nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO als außergewöhnlich gehbehindert genannt sind. Bei einem Vergleich mit Doppelunteraschenkelamputierten, ist nicht der prothetisch gut versorgte Behinderte Vergleichsmaßstab, sondern der **Doppelunteraschenkelamputierte, der prothetisch nicht oder unzureichend versorgt** ist (Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des BSG vom 20.01.2003 - B 9 SB 27/02 - als unzulässig verworfen).

LSG NRW, Urteil vom 12.03.2002 - L 6 SB 137/01:

Bei der **GdB-Bewertung** des **Fibromyalgiesyndroms** (FMS) sind nicht die für entzündlich-rheumatische Krankheiten der Gelenke und/oder der Wirbelsäule (z.B. Bechterew-Krankheit) geltenden GdB-Werte zu übernehmen. Als Vergleichsmaßstab kommen beim FMS wie auch bei anderen Krankheitsbildern (z.B. chronisches Müdigkeits-Syndrom, Multiple chemical sensitivitiy) mit vegetativen Symptomen, gestörter Schmerzverarbeitung, Leistungseinbußen und Körperfunktionsstörungen, denen kein oder kein primär organischer Befund zugrunde liegt, am ehesten die in Nr. 26.3, Seite 60 der AHP unter "Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen" genannten psychovegetativen oder psychischen Störungen mit Einschränkungen der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit und evtl. sozialen Anpassungsschwierigkeiten in Betracht (s. auch [BSG vom 27. Februar 2002 - B 9 SB 6/01 R](#)).

Thüringer LSG, Urteil vom 07.03.2002 - L 5 SB 768/00:

Ab Ende Januar 1994 durfte ein **GdB nach Herzinfarkt** nicht mehr unabhängig von der Leistungsbeeinträchtigung mit 50 beurteilt werden. Ein dennoch entsprechend erlassener - damit rechtswidriger - Bescheid kann nicht nach § 48 SGB X wegen Eintritt der **Heilungsbewährung** abgeändert werden. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die 1994 noch "geltenden" Anhaltspunkte

1983 für einen Herzinfarkt im Stadium der Heilungsbewährung einen GdB von 50 vorsahen. Denn bereits ab Januar 1994 waren Feststellungen über die Fehlerhaftigkeit der "**Anhaltspunkte** für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" getroffen oder hätten getroffen werden können (Abweichung von [BSG vom 12.02.1997](#) - RVs 5/96).

[LSG NRW, Urteil vom 19.02.2002 - L 6 SB 133/01](#):

Unterschiede zwischen einem künstlichen **Herzklappenersatz** und einer Klappe aus einem Schweineherzen rechtfertigen keinen höheren GdB als 30. Eine als störend empfundene Geräusentwicklung der Prothese hat auf den GdB keinen Einfluss, wenn sie keine nennenswerte psychische Begleiterscheinungen hervorruft.

[SG Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2002 - S 31 SB 282/01](#):

Das SG hält die "**Anhaltspunkte** für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz" (AHP) für **nicht verfassungskonform**; dies letztendlich deshalb weil der Bundesminister für Arbeit es über nunmehr Jahre verabsäumt habe, den Vorgaben der Rechtsprechung zu entsprechen und eine gesetzliche Grundlage für die AHP zu schaffen. Es propagiert die Anwendung eines "eigenen" Bewertungsmaßstabes. Das Urteil wurde durch [Urteil des LSG NW vom 12.06.2002](#) - L 7 SB 39/02 - aufgehoben.

[LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 07.02.2002 - L 5 SB 6/99](#):

Bei der Beurteilung einer **außergewöhnlichen Gehbehinderung aufgrund einer einseitigen Oberschenkelamputation** mit prothetischer Versorgung kommt es ebenfalls - wie bei der Unmöglichkeit, eine Beinprothese zu tragen,- darauf an, ob und in welchem Maße der Ausfall der Gehfunktion des Beines auf andere Weise ausgeglichen werden kann. Weitere Gesundheitsstörungen können auch hier zu einer außergewöhnlichen Gehbehinderung führen, wenn sie die Kompensierbarkeit des die Gehbehinderung primär bedingenden Beinverlustes im gleichen Maße wie in den Vergleichsfällen vermindern.

[LSG NRW, Urteil vom 29.01.2002 - L 6 V 63/97](#):

Eine **Morbus-Crohn-Krankheit** ist nicht schon deshalb Folge einer **Wehrdienstbeschädigung**, weil sie sich zeitlich und örtlich im Zusammenhang mit dem Dienst bei der Bundeswehr entwickelt hat. Als Wehrdienstbeschädigungsfolge kann sie grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn die ersten Symptome der Krankheit innerhalb von sechs Monaten nach Einwirken von besonderen Umständen aufgetreten und nachgewiesen sind. Solche Umstände sind körperliche Belastungen oder Witterungseinflüsse, die nach Art, Dauer und Schwere geeignet sind, die Resistenz herabzusetzen, und Krankheiten, bei denen eine erhebliche Herabsetzung der Resistenz in Frage kommt, sowie langdauernde, schwere, tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende psychische Belastungen.

[LSG NRW, Urteil vom 17.01.2002 - L 7 VG 30/00](#):

Eine strafbewährte **Kindesentziehung** durch List im Sinne des § 235 Strafgesetzbuch (a.F.) stellt für den Vater des Kindes keinen tätlichen - für ihn selber zu einer Entschädigung führenden - Angriff im Sinne des § 1 Abs. 1 **Opfentschädigungsgesetzes** dar. Selbst Opfer von Straftaten werden nicht ausnahmslos, sondern nur als Betroffene einer mit Gewaltanwendung verbundenen Straftat entschädigt, es ist eine unmittelbar auf den Körper eines anderen abzielende Einwirkung erforderlich. Das Urteil wurde vom BSG aufgehoben (s. [Mitteilung über B 9 VG 2/02 R BSG](#)), ist aber nunmehr aufgrund Klagerücknahme rechtskräftig.

• 2003

[LSG NRW, Urteil vom 17.12.2003 - L 10 SB 20/03](#):

Für den **Nachteilsausgleich "aG"** sind **große körperliche Anstrengungen bei der Fortbewegung** erforderlich. Gehört der Behinderte nicht zu dem in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ausdrücklich benannten Personenkreis, muss seine körperliche Anstrengung ebenso groß sein wie die,

die diese Personen aufwenden. Der Nachweis dafür ist erbracht, wenn sich aufgrund gutachtlicher Feststellungen ergibt, dass bei einer maximal möglichen Gehstrecke von 36 Metern zwei Stehpausen von 15 Sekunden und sodann eine längere Pause infolge erkennbarer körperlicher Erschöpfung erforderlich sind. Die Erschöpfung wird dadurch hinreichend dokumentiert, dass während der Pausen ein verstärktes Schwitzen auftritt und sich die Pulsfrequenz bei einem Ruhepuls von 92/Minuten auf 144/Minute erhöht (Abschluss des Rechtstreits [B 9 SB 7/01 R BSG](#)).

BSG, Urteil vom 10.12.2003 - B 9 VS 1/01 R:

Die Zulässigkeit einer auf einer **Überkreuz-Lebendspende** unter zwei Ehepaaren beruhenden **Nierentransplantation** setzt "sich in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundiges Nahestehen" zwischen Spender und Empfänger voraus. Gegen diese Verbundenheit sprechen weder das erst Kennenlernen bei der Suche nach einem Spender noch eine kurze Dauer der Beziehung; es kommt vielmehr darauf an, ob die persönliche Verbindung zwischen den Ehepartnern so stark ist, dass aus der Sicht der Beteiligten ihr Fortbestehen über die Operation hinaus erwartet werden kann. Zur Klärung dieser persönlichen Verbindung sind insbesondere die Beobachtungen der behandelnden Ärzte zu eruieren; denn die zudem geforderte Offenkundigkeit der Verbundenheit bedeutet nicht, dass dies ohne weiteres für jeden ersichtlich oder erkennbar sein muss (vorgehend [Urteil des LSG NRW vom 31.01.2001](#)).

BSG, Urteil vom 10.12.2003 - B 9 SB 4/02 R:

Aufgrund seines Kommunikationsdefizits ist ein **Gehörloser** nicht lebenslang hilflos. Vielmehr prägt das Kommunikationsdefizit die Lebensführung der vor Spracherwerb Ertaubten regelmäßig nur bis zum Ablauf einer ersten Berufsausbildung, mithin in der von Lernen, Kenntnis- und Fähigkeitserwerb geprägten Lebensspanne; danach ist der Entzug des **Nachteilsausgleichs "H"** möglich. Bei einer Weiterbildung o.ä. kann erneut Hilflosigkeit vorliegen. Ein vor Spracherwerb Ertaubter, der die Gehörlosenschule abgeschlossen und das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat im Regelfall keinen Anspruch auf die Merkzeichen **"G"** und **"B"**, und zwar auch nicht für die Dauer einer späteren Ausbildung.

BSG, Urteil vom 10.12.2003 - B 9 VG 3/02 R:

Die gesundheitlichen Folgen eines **Sturzes aufgrund eines entfernten Gullydeckels** sind nicht nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) zu entschädigen. Sofern keine andere Zielrichtung festgestellt werden kann, ist das Entfernen eines Gullydeckels nicht als unmittelbar auf den Körper eines anderen gerichteter Angriff zu werten. Auch § 1 Abs 2. Nr 2. OEG (Schaffen einer Gefahrenlage) greift nicht, da das Entfernen des Gullydeckels zwar als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr zu werten ist, dies aber kein Verbrechen i.S.d. § 315 Abs. 3 Strafgesetzbuch darstellt.

BSG, Urteil vom 10.12.2003 - B 9 VJ 2/02 R:

Im Rahmen der Frage nach dem Beginn einer Beschädigtenrente (Infizierung aufgrund mit Hepatitis-C-Viren kontaminierter Serum-Charge in der DDR) beschäftigt sich das BSG u.a. mit den **Voraussetzungen für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch**.

BSG, Urteil vom 10.12.2003 - B 9 V 12/02 R:

Nimmt ein **Kriegsbeschädigter** während der stationären Behandlung in einem Krankenhaus **Wahlleistungen** (Zwei-Bett-Zimmer/Chefarztbehandlung) in Anspruch, sind die dadurch entstehenden Kosten grundsätzlich nicht von der Versorgungsverwaltung zu erstatten. Diese Begrenzung der Krankenbehandlung Kriegsbeschädigter auf das Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Nur in besonderen Fällen können auch die Kosten für Leistungen übernommen werden, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinaus gehen, nämlich wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen, erforderlich erscheint - § 18 Abs. 8 BVG (Bestätigung des [Urteils des LSG NRW vom 30.10.2002 - L 7 V 5/02 -](#)).

BSG, Beschluss vom 10.12.2003 - B 9 SB 15/03 B:

Wird der auf Feststellung des **Nachteilsausgleichs "B"** gerichtete Antrag eines Behinderten, dem bereits zuvor schon der **Nachteilsausgleich "G"** zuerkannt worden war, von der

Versorgungsverwaltung abgelehnt, und legt der Behinderte gegen die Ablehnung Widerspruch ein, wird von diesem Widerspruch auch ein späterer Bescheid erfasst, mit dem die Versorgungsverwaltung den Nachteilsausgleich "G" entzieht - ein gesonderter Widerspruch ist nicht erforderlich. Es liegen zwar nicht die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 SGG vor, jedoch wirkt sich die Entziehung des Merkmals "G" so stark auf den Anspruch auf Zuerkennung des Merkmals "B" aus, dass § 86 SGG analog anzuwenden ist (**Verzahnung der Vergünstigungsmerkmale**).

LSG NRW, Urteil vom 20.11.2003 - L 7 SB 73/03:

Kann sich der Behinderte unter Zuhilfenahme von **Unterarmgehstützen** oder eines **Rollator** in ausreichendem Maße - hier über 200 m - fortbewegen, spricht dies gegen dessen Begehren, den **Nachteilsausgleich "aG"** festzustellen.

LSG NRW, Urteil vom 20.11.2003 - L 7 V 36/98:

Der **Soldat** leistet in der **Freizeit** keinen militärischen Dienst, selbst wenn die Beschäftigung des Soldaten im Rahmen des dienstlich Gewünschten liegt. Ausnahmsweise kann jedoch eine **dienstliche Veranstaltung** vorliegen, wenn sie den dienstlichen Interessen dient und durch organisatorische Maßnahmen sachlicher und persönlicher Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen ist. So ist nach dem Erlass des BMVtdg vom 08.06.1962 eine Wehrdienstbeschädigung auch die gesundheitliche Schädigung, die durch eine freiwillige sportliche Betätigung oder durch einen dabei erlittenen Unfall eingetreten ist, wenn der Sport von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten aus dienstlichen Gründen genehmigt und von einem von ihm beauftragten Soldaten oder einer von ihm bestellten Zivilperson, die in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr steht, verantwortlich geleitet war.

LSG NRW, Beschluss vom 20.11.2003 - L 10 SB 102/02:

Ein **Antrag auf Feststellung eines Mindest-GdB** ist dahingehend zu verstehen, dass dieser Mindest-GdB - und kein höherer GdB - angestrebt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn sich aus dem Klagevorbringen ergibt, dass es dem Kläger tatsächlich darum geht, einen höheren GdB festzustellen zu lassen. Dem Ziel der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ist grundsätzlich höhere Bedeutung zuzumessen als der erreichten Erhöhung des GdB von 30 auf 40 (m.w.N.).

LSG NRW, Urteil vom 12.11.2003 - L 10 SB 113/02:

Der **Nachteilsausgleich "RF"** wegen (auf psychovegetativer Tetanie, Neigung zur Unterzuckerung und hypotoner Kreislaufdisregulation beruhenden) **Ohnmachtsanfällen** ist zumindest dann zu versagen, wenn der Behinderte durch die Einnahme von Medikamenten (Traubenzucker, Kalzium, Medikamente zur Kreislaufregulierung) sowie von Zwischenmahlzeiten den Anfällen vorbeugen kann. Auch eine **ständig tropfende Nase** steht einer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen dann nicht entgegen, wenn diese medikamentös bzw. operativ therapierbar ist. Darüber hinaus hindert auch eine laufende Nase, häufiges Naseputzen oder ein Tropfenfänger nicht ständig an der Teilnahme öffentlicher Veranstaltungen. Ein derartiger Zustand bzw. derartige Maßnahmen sind den übrigen Teilnehmern öffentlicher Veranstaltungen zumutbar.

LSG Berlin, Urteil vom 28.10.2003 - L 13 SB 44/02:

Den **Vorgaben der Anhaltspunkte** (AHP) ist in einem medizinischen Gutachten **nicht zwingend zu folgen**. Um den Gleichbehandlungsanspruch aller Schwerbehinderten zu sichern, sind die Vorgaben der AHP (hier zu Herzerkrankungen) jedoch regelmäßig zu beachten. Ein Abweichen hiervon ist zu begründen. Reichen sie als Anhaltspunkte nicht aus, muss der vom Sachverständigen stattdessen angewendete Maßstab nachvollziehbar medizinisch-wissenschaftlich erklärt und gegebenenfalls durch Literaturhinweise für seine Richtigkeit untermauert werden.

BVerfG, Beschluss vom 14.10.2003 - 1 BvR 901/03:

Gerichtsverfahren sind in angemessener Zeit zu beenden. Dies gilt insbesondere u.a. für **Prozesskostenhilfverfahren**, die wegen ihrer Natur und ihrer Bedeutung für die Betroffenen einer gewissen Eilbedürftigkeit unterliegen. Diese Verfahren bieten nicht selber den gebotenen Rechtsschutz, sondern sollen ihn erst zugänglich machen. Deshalb dürfen die **Anforderungen**, insbesondere an den

Vortrag der Beteiligten, **nicht überspannt** werden. Dies gilt aber auch bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein Prozesskostenhilfesuch darf deshalb nicht insgesamt abgelehnt werden, wenn einzelne Angaben fehlen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet, dass die Anforderungen, welche die Gerichte im Interesse der Verfahrensbeschleunigung an die Verfahrensbeteiligten stellen, in einem vernünftigen Verhältnis zu der Gesamtdauer des Verfahrens stehen, insbesondere soweit die Dauer des Verfahrens den Gerichten zuzurechnen ist.

LSG NRW, Urteil vom 09.10.2003 - L 7 VS 18/02:

Soldatenversorgung: Da über die Entstehung der **Schizophrenie** in der medizinischen Wissenschaft weiterhin Unklarheit herrscht und auch kein Rückgriff auf das Berufskrankheitenrecht möglich ist - die Schizophrenie ist in der Berufskrankheitenverordnung nicht aufgeführt -, ist die Anerkennung einer Schizophrenie als Schädigungsfolge / **Wehrdienstbeschädigungsfolge** nur unter den besonderen Voraussetzungen der sog. "Kannversorgung" möglich. Da die "Kannversorgung" von **außergewöhnlichen kriegsähnlichen Belastungen** abhängig gemacht wird, können in Friedenszeiten allenfalls besonders nachhaltige Einwirkungen die Erkrankung mitursächlich hervorzurufen.

LSG NRW, Urteil vom 09.10.2003 - L 7 V 47/00:

Nach den "Anhaltspunkten", Nr. 128 Abs. 2, S. 298, ist die **Skoliose** eine nicht ausgleichbare seitliche Verbiegung der Wirbelsäule verschiedener Genese, die meist aus dem Wachstumsalter stammt und seltener durch Entzündungsprozess, Trauma o. ä. entstanden ist. Es gibt keine Hinweise darauf, dass äußere Einwirkungen in Form von schweren körperlichen Belastungen auf einen jugendlichen Erwachsenen nach Abschluss des Wachstums geeignet sind, auf den Krankheitsverlauf einer anlagebedingten, nicht therapierbaren Skoliose einzuwirken. Ein **wissenschaftlicher Nachweis für eine Progredienz einer anlagebedingten Skoliose durch schwere Arbeit existiert nicht**.

LSG NRW, Urteil vom 09.10.2003 - L 7 V 22/03:

Eine **Anhörung i.S.d. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG (Gerichtsbescheid)** genügt nicht den Anforderungen, wenn den Beteiligten lediglich eine formularmäßige Mitteilung ohne Bezug auf den Einzelfall zugesandt wird. Erforderlich sind vielmehr zumindest kurze und fallbezogene Hinweise.

Der **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** verletzt, wenn das Gericht in der Sache entscheidet, ohne über den gestellten Antrag auf **Prozesskostenhilfe** zu entscheiden.

BSG, Beschluss vom 18.09.2003 - B 9 SB 11/03 B:

Stützt sich ein Betroffener, dem ein **Nachteilsausgleich** wegen wesentlicher Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse **entzogen** wird, darauf, dass die ursprüngliche Anerkennung rechtswidrig gewesen sei, ist diesem Vorbringen nachzugehen und sind die der ursprünglichen Anerkennung zugrunde liegenden Verhältnisse aufzuklären (s. dazu auch [Urteil des BSG vom 11.10.1994 - 9 RVs 9/93 BSG](#) -).

Ein schriftlicher **Beweisantrag** eines Beteiligten, der in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich gestellt wird, kann nicht als aufgegeben angesehen werden, wenn der Beteiligte kein berufsmäßiger Rechtsvertreter ist.

BSG, Urteil vom 18.09.2003 - B 9 V 12/01 R:

Bei der **Berechnung der erhöhten Pflegezulage** (§ 35 Abs. 2 BVG) sind Lohnkosten für eine entsprechend den zu verrichtenden Tätigkeiten qualifizierte Hilfskraft zu Grunde zulegen. Wenn **wegen spezifischer Defizite** des Beschädigten im Bereich der Kommunikation eine Pflegekraft mit erhöhter Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit tätig werden muss, ist der Ansatz eines Arbeitsentgelts für die Pflegekraft nach der **Vergütungsgruppe 7** der Anlage 2 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes zutreffend.

BSG, Urteil vom 18.09.2003 - B 9 V 10/02 R:

Die Beihilfe zu Aufwendungen für fremde Führung (**Führzulage**) und der Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung oder Wäsche (**Kleiderverschleißpauschale**) sind auf die

von der Versorgungsverwaltung nach dem BVG übernommenen Kosten der Heimpflege des Beschädigten anzurechnen. Der Lebensunterhalt des Beschädigten ist grundsätzlich durch die Heimpflege sichergestellt; für alle verbleibenden Bedürfnisse wird pauschal ein nicht unerheblicher Betrag belassen (vorgehend mehrere Urteile des LSG NRW, s. z.B. [Urteil vom 16.05.2002 - L 7 V 27/01 LSG NW](#) -).

BSG, Urteil vom 18.09.2003 - B 9 SB 3/02 R:

Die "**Anhaltspunkte**" (AHP) sind, auch wenn sie weiterhin nicht demokratisch legitimiert sind, - **noch - nicht aus rechtsstaatlichen Gründen unanwendbar** geworden; denn sie sind zur Konkretisierung des Normbefehls des § 69 SGB IX weiterhin geeignet und praktisch kaum zu ersetzen. Ihre generelle Richtigkeit kann durch Einzelfallgutachten nicht widerlegt werden. Etwas anderes gilt nur in Fällen, in denen Zweifel an der Aktualität der AHP bestehen, etwa weil eine ernst zu nehmende Stimme eine abweichende Auffassung vertritt. Solchen Zweifeln haben die Gerichte nachzugehen und sie auszuräumen oder zu bestätigen. In diesem Fall ist dann ggf auch der Ärztliche Sachverständigenbeirat (bzw für diesen die Versorgungsverwaltung) verpflichtet, im jeweiligen Verfahren die seiner Beurteilung zu Grunde liegenden Erwägungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vollständig offen zu legen (Bestätigung des [Urteils des LSG NRW vom 06.06.2002](#)).

BSG, Urteil vom 18.09.2003 - B 9 SB 6/02 R:

Die "**Anhaltspunkte**" (AHP) sind, auch wenn sie weiterhin nicht demokratisch legitimiert sind, - **noch - nicht aus rechtsstaatlichen Gründen unanwendbar** geworden. Dementsprechend **gelten auch die Grundsätze einer Heilungsbewährung weiter**. Die AHP stellen auch zu Recht auf die medizinisch ermittelte Rezidivgefahr nach Krebsoperation und deren signifikante Abnahme nach der ermittelten Zahl von Jahren nach der Operation ab (Bestätigung des [Urteils des LSG NRW vom 08.08.2002](#)).

BSG, Beschluss vom 18.09.2003 - B 9 VU 2/03 B:

Ein **Sachverständiger** ist nicht befugt, den vom Gericht erteilten Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Er ist zwar berechtigt, sich zur Erledigung des Gutachtauftrages anderer Personen zu bedienen, er darf diesen aber den **unverzichtbaren Kern** der vom ihm selbst zu erbringende Zentralaufgabe **nicht überlassen** (hier bei einem psychiatrischen Gutachten: die persönliche Begegnung mit dem Probanden unter Einschluss eines explorierenden Gesprächs).

SG Aachen, Urteil vom 08.09.2003 - S 12 SB 7/03:

Ist die Fortbewegungsfähigkeit - bei Benutzung zweier Unterarmgehstützen und bei erheblichen Schmerzen bereits schon bei den ersten Schritten - auf ca. **55 Meter in zwei Minuten bzw. 150 Meter in 10 Minuten** eingeschränkt, ist der **Nachteilsausgleich "aG"** gerechtfertigt. Dem steht nicht entgegen, dass in etwa 10 Minuten bis zu 150 Meter zu Fuß zurückgelegt werden können.

SG Gelsenkirchen, Urteil vom 19.08.2003 - S 27 SB 67/02:

Bei hirnorganischen Anfällen kommt der **Nachteilsausgleich "B"** erst bei einer mittleren Anfallshäufigkeit überwiegend am Tage in Betracht; dies setzt nach den AHP generalisierte und komplexe Anfälle mit Pausen von Wochen oder kleine Anfälle mit Pausen von Tagen voraus, die für sich einen Einzel-GdB von 60 bis 80 bedingen. Dies gilt beim Diabetes analog. Ein **durch Insulin ausreichend kontrollierter Diabetes**, bei dem es weder zu häufigen noch zu ausgeprägten Hypoglykämien kommt, rechtfertigt deshalb nicht den Nachteilsausgleich "B".

Bayerisches LSG, Urteil vom 23.07.2003 - L 18 SB 111/02:

Im gerichtlichen Verfahren nach dem SGB XI ist zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts zumindest dann **Gutachten von einem Facharzt** einzuholen (hier Facharzt für Orthopädie), wenn Hinweise auf einen erheblichen (orthopädischen) Befund deuten und auch im Verwaltungsverfahren keine fachärztliche Untersuchung erfolgt ist. Eine **sozialmedizinische Begutachtung reicht** in diesem Fall **nicht** aus.

Bayerisches LSG, Urteil vom 23.07.2003 - L 18 SB 8/02:

Entscheidend für die **Feststellung des GdB** ist nicht die getroffene **Diagnose**, sondern das **Ausmaß der festgestellten Funktionseinschränkungen**. Für die Sachaufklärung ist hinreichend, wenn das Ausmaß der durch die (unbenannte) Behinderung verursachten Funktionsstörung zuverlässig abgeschätzt werden kann.

LSG NRW, Urteil vom 10.07.2003 - L 7 SB 136/00:

Einem Behinderten ist eine **aktive Mitwirkung** in Form einer Anpassung seiner Lebensbedingungen vor Besuch (hier Meiden stark blähender und fetter Speisen, vermehrte Flüssigkeitszufuhr, Einnahme entblähender Medikamente) und während einer öffentlichen Veranstaltung (randständige Sitzposition) zumutbar. Können damit wesentliche Beeinträchtigungen Anderer vermieden werden, steht dem Behinderten das Merkzeichen "RF" (**Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht**) nicht zu.

BSG, Urteil vom 12.06.2003 - B 9 VG 1/02 R:

Ein "**Schockschaden**" - aufgrund der Nachricht des Todes des getrennt lebenden, der betroffenen Ehefrau aber eng emotionalen verbundenen Ehemannes - setzt keinen pathophysiologischen Zusammenbruch, etwa in Form eines deutlich nach außen sichtbaren Kreislaufkollapses voraus, der einer sofortigen medizinischen Behandlung bedarf. Entscheidend ist vielmehr, dass das belastende Ereignis eine seelische Reaktion des Sekundäröpfungers von einigem Gewicht bewirkt. Auch eine nach außen hin zunächst weitgehend **symptomlose psychische Reaktion** kann Ausdruck einer Schädigung des Sekundäröpfungers sein. Eine **Latenzzeit** bis zum Auftreten von Symptomen eines posttraumatischen Belastungssyndroms (als Schädigungsfolge) bedeutet nicht, dass die Schädigung/der Schock als Zwischenglied der Kausalkette fehlt (Bestätigung des [Urteils des LSG NRW vom 11.12.2003](#)).

Anmerkung: In dem Urteil betont das BSG wiederholt die Anwendbarkeit der "Anhaltspunkte" - dies wurde nachfolgend am 22.09.2003 in zwei Urteilen - B 9 SB 3/02 R und B 9 SB 6/02 R - noch weitergehend ausgeführt (die Entscheidungen liegen noch nicht im Volltext vor).

BSG, Urteil vom 12.06.2003 - B 9 V 2/02 R:

Ab 01.01.1999 ist eine **Absenkung der Schwerstbeschädigtenzulage Ost mit dem GG unvereinbar** geworden. § 84a Satz 3 BVG, der seinem Wortlaut nach nur eine Absenkung von Beschädigtengrundrenten ab 01.01.1999 ausschließt, erstreckt sich auch auf Schwerstbeschädigtenzulagen. Dies gilt hinsichtlich der **Ausgleichsrente** nicht; deren Absenkung ist rechtmäßig.

s. auch [Urteil des BSG vom 12.06.2003](#) zur Hinterbliebenenrente.

BSG, Urteil vom 12.06.2003 - B 9 VG 4/02 R:

Der Anspruch auf **Versorgungsbezüge** ruht in Höhe ihrer Bezüge aus der **gesetzlichen Unfallversicherung**, da beide Ansprüche auf derselben Ursache (Tötung des Versicherten) beruhen. Das ergibt sich aus § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BVG, der im Opferentschädigungsrecht entsprechend anzuwenden ist; dies gilt auch für **freiwillig Unfallversicherte**. Die Versorgung der Opfer von Straftaten, die zugleich Arbeitsunfälle sind, darf nicht zu einer Doppelbegünstigung durch Leistungskumulation führen.

BSG, Urteil vom 12.06.2003 - B 9 VG 6/02 R:

Das **Opferentschädigungsrecht** fordert einen tätlichen Angriff auf eine Person, es lässt eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht genügen. Bei dem sog. Primäröpfungers muss es sich um einen **rechtsfähigen Menschen** handeln; insbesondere hat der Gesetzgeber den Schutzbereich des OEG nicht auf die **Misshandlung von Leichen** erstreckt.

BSG, Urteil vom 12.06.2003 - B 9 VG 8/01 R:

Sekundäröpfungers erhalten nur Leistungen nach dem **Opferentschädigungsgesetz**, wenn sie als Augenzeuge des das Primäröpfungers schädigenden Vorgangs oder durch eine sonstige Kenntnisnahme davon geschädigt worden sind. Es nicht aus, wenn es bei ihnen zu einer initialen Schädigung erst auf

Grund von Ereignissen gekommen ist, die das Primärpfer nach Abschluss des betreffenden schädigenden Vorganges erfasst haben. Das ist z.B. der Fall, wenn sie erst auf Grund des im Krankenhaus eingetretenen Todes des Primärpfers psychisch beeinträchtigt worden sind.

BSG, Urteil vom 12.06.2003 - B 9 V 5/02 R:

Die **ungleiche Behandlung von Versorgungsberechtigten in Ost und West** ist - soweit die **Hinterbliebenenrenten Ost** betroffen sind - angesichts der in Ost und West unterschiedlichen Lebensverhältnisse gerechtfertigt. Zweck der Versorgung Hinterbliebener ist praktisch nur der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die der Tod des Beschädigten für den - unterhaltsberechtigten - Hinterbliebenen hat.

s. dazu auch [Urteil des BSG vom 12.06.2003](#) zur Schwerstbeschädigtenzulage und Ausgleichsrente.

BSG, Urteil vom 28.05.2003 - B 3 KR 33/02:

Wird die mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Klägers durchgeführt und anschließend entschieden, obwohl der Kläger rechtzeitig vor Beginn der **mündlichen Verhandlung** telefonisch mitgeteilt hatte, dass er sich kurzfristig **verspäten** würde, wird der **Anspruch** des Klägers **auf rechtliches Gehör** verletzt. Unerheblich ist dabei, dass der Spruchkörper keine Kenntnis von der von einer Bediensteten des Gerichts entgegengenommenen Mitteilung des Klägers hatte.

LSG Niedersachsen - Bremen, Urteil vom 25.04.2003 - L 9 SB 2/02:

Für eine **Krebserkrankung** (hier malignes Prostata-Karzinom) ist die Feststellung eines **GdB** erst **ab** dem Zeitpunkt gerechtfertigt, zu dem dieses **Krankheitsbild festgestellt** worden ist. Anm.: Das Urteil entspricht dem Beschluss des des Ärztlichen Sachverständigenbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vom 13.11.2002, in dem darauf hingewiesen wurde, dass zwar ein organischer Schaden aufgrund einer Krebserkrankung durchaus vor Feststellung der Erkrankung bestanden habe könne. Der GdB für eine solche bösartige Erkrankung umfasse aber insbesondere die besondere soziale Situation (z.B. den Versuch der aktiven Bewältigung der Diagnose "Krebs"); diese Situation liege jedoch nicht vor, solange Unkenntnis der Tumorträgereigenschaft bestehe.

LSG Brandenburg, Urteil vom 24.04.2003 - L 6 V 10/02:

Verursacht der Empfänger einer Sozialleistung **Fehlüberweisungen** dadurch, dass er dem Sozialleistungsträger eine **falsche Kontonummer** für die Anweisung der ihm zustehenden Leistungen angibt, hat er die Gefahr für die Fehlüberweisungen gesetzt. Er muss deshalb nach den Grundsätzen von Treu und Glauben fehlgeleitete Zahlungen gegen sich gelten lassen.

Bayerisches LSG, Urteil vom 18.03.2003 - L 15 SB 77/00:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des **Nachteilausgleichs "aG"** kommt es darauf an, ob sich jemand praktisch von den ersten Schritten außerhalb seines Kraftfahrzeuges an nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung bewegen kann. Ist eine maximale **Gehstrecke von 300 m** möglich, nach der der Behinderte wegen vor allem in der Wirbelsäule auftretender Beschwerden eine Pause einlegen muss, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass er sich praktisch gleich nach dem Verlassen seines Kraftfahrzeuges nur mit großer Anstrengung fortbewegen kann und sich bereits nach kurzer Weg- strecke erschöpft ausruhen muss.

SG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2003 - S 31 SB 388/01:

Häufigkeit und Schwere von Hypoglykämien sind - entgegen den "Anhaltspunkten" - kein geeigneter Maßstab für die GdB-Bewertung eines schwer einstellbaren **Diabetes mellitus**. Die Frage, ob und wie oft **Hypoglykämien** auftreten, hängt im Wesentlichen nicht von der Art der Erkrankung, sondern von der Durchführung der Diät- und Insulinbehandlung ab. Der Diabetes ist deshalb anhand des Therapieaufwandes zu bewerten. Zugrunde zu legen ist der von der Deutschen Diabetes-Gesellschaft aufgestellte und dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechende GdB-Katalog.

Bayerisches LSG, Urteil vom 27.02.2003 - L 15 VH 1/01:

Ein **Schreibkrampf der rechten und linken Hand** bedingt zumindest dann keine medizinische MdE von 25 v.H., wenn kein kompletter Schreibkrampf vorliegt.

SG Dortmund, Urteil vom 21.02.2003 - S 7 SB 48/02:

Erste Reaktion auf das Urteil des [BSG vom 10.12.2002 - B 9 SB 7/01 R](#) - zu den Voraussetzungen, die für die Feststellung der Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs "**aG**" erfüllt sein müssen: Der Gewährung des Merkzeichens "aG" steht jedenfalls die Möglichkeit einer Fußwegstrecke von bis zu 100 m nicht entgegen. Siehe dazu aber auch die Auflistung "[Parkerleichterungen außerhalb der aG-Regelung](#)".

BSG, Urteil vom 12.02.2003 - B 9 VS 6/01 R:

Zu einem Rechtsstreit eines (ehemaligen) Soldaten auf **Versorgung wegen einer Wehrdienstbeschädigung** für die Zeit nach Beendigung des Wehrdienstes gegen ein Land sind die Bundesrepublik Deutschland und umgekehrt zu einem Rechtsstreit gegen Letztere auf Ausgleich für die Zeit des Wehrdienstverhältnisses das für die Versorgung zuständige Land nach § 75 Abs. 2 SGG **notwendig beizuladen**.

Unfallversicherungsrechtliche Grundsätze zum **Wegeunfall**, darunter auch zu den mit der Entgeltzahlung zusammenhängenden Handlungen (**Abholen des Entgelts** bei Barzahlung) können auf das Soldatenversorgungsrecht übertragen werden.

BSG, Urteile vom 12.02.2003:

Mit drei weiteren Urteilen hat das BSG die Voraussetzungen für die Anerkennung von **Hilflosigkeit** - täglicher **Zeitaufwand** an Hilfeleistungen bei mindestens drei Verrichtungen von mindestens **zwei Stunden** - s. dazu Urteil des [BSG vom 10.12.2002 - B 9 V 3/01 R](#) - nochmals festgeschrieben. Weiterhin ist den Entscheidungen - zumindest mit letzter Sicherheit - nicht zu entnehmen, wie der - besondere - wirtschaftliche Wert der Hilfeleistung festzulegen ist, der die Annahme von Hilflosigkeit - ausnahmsweise - auch dann rechtfertigen kann, wenn die Hilfeleistungen nur ein bis zwei Stunden Zeitaufwand erfordern, s. [B 9 V 13/01 R](#), [B 9 SB 1/02 R](#) und [B 9 SB 4/01 R](#).

BSG, Urteil vom 12.02.2003 - B 9 VG 2/02 R:

Das Urteil des [LSG NRW vom 17.01.2002 - L 7 VG 30/00](#) - (**Kindesentziehung durch List**) wurde vom BSG zwar aufgehoben, ist aber nunmehr aufgrund Klagerücknahme rechtskräftig:

Für die Versorgung eines i.S.d. **OEG** Geschädigten ist das Bundesland zuständig, auf dessen Gebiet die gesundheitliche Schädigung erfolgt ist - dies gilt auch für eine traumatische Schädigung, deren - weiteren - Folgen erst in einem anderen Bundesland aufgetreten sind.

Eine Kindesentziehung durch List an sich ist keine Gewalttat i.S.d. OEG; dennoch kommt vorliegend ein Entschädigungsanspruch in Betracht, weil die bei der Kindesentziehung mitwirkenden Polizeibeamten polizeiliche (körperliche) Gewalt angewandt haben - ihr möglicher Irrtum über die polizeiliche Rechtfertigung ihres gewaltsamen Vorgehens (Erlaubnistatbestandsirrtum) steht einer Entschädigung aber nicht entgegen.

LSG NRW, Urteil vom 06.02.2003 - L 7 VH 41/02:

Verzieht ein Kläger während eines laufenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens in ein anderes Bundesland, tritt nach der Neufassung des § 3 VfG-KOV (zum 01.07.2001) ein **Zuständigkeitswechsel bei den Versorgungsämtern** ein. Ob durch die Neufassung des § 3 VfG-KOV im Gerichtsverfahren insoweit auch ein Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes eintritt, bleibt offen. Jedenfalls ist das durch den Wohnsitzwechsel zuständig gewordene Bundesland zumindest durch eine notwendige Beiladung an dem Verfahren zu beteiligen.

SG Düsseldorf, Urteil vom 05.02.2003 - S 30 SB 349/02:

Der **Sachverständigenbeirat** beim BMA - jetzt BMGS - ist zuständiges Gremium für die Entwicklung,

Redaktion und Fortschreibung der Anhaltspunkte. Die **Niederschriften** über seine Sitzungen sind von der Versorgungsverwaltung auf Verlangen in ungekürzter Fassung **herauszugeben**. Sie müssen nicht nur den Gerichten und Versorgungsverwaltungen, sondern auch den Antragstellern zur Verfügung gestellt werden (nicht rechtskräftig - Berufung beim LSG NRW anhängig).

LSG NRW, Urteil vom 29.01.2003 - L 10 SB 97/02:

Die Einholung von **Befundberichten** der behandelnden Ärzte mag im Einzelfall zu zutreffenden Ergebnissen führen; Befundberichte können auch Grundlage von Vergleichsvorschlägen sein, sie rechtfertigen es aber grundsätzlich nicht, von einer weiteren Sachaufklärung durch Sachverständigengutachten nach § 106 SGG abzusehen.

Das Gericht kann von der Einholung des **Gutachtens nach § 109 SGG** nicht absehen, weil es dessen Einholung nicht für notwendig oder den Sachverständigen nicht für geeignet hält.

LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.01.2003 - L 4 SB 135/02:

Nach den Anhaltspunkten beträgt der GdB für einen durch Diät und alleinige Insulinbehandlung gut einstellbaren **Diabetes mellitus** 40. Gegen den eindeutigen Wortlaut der Anhaltspunkte ist eine Bewertung mit einem GdB von nur 30 nicht möglich, wie der Sachverständigenbeirat beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, jetzt Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, meint. Die Anhaltspunkte unterscheiden nämlich nicht zwischen einem Typ I und II Diabetes (s. dazu auch die "**Vorbemerkung**").

LSG NRW, Urteil vom 16.01.2003 - L 7 VH 8/01:

Häftlingshilfegesetz (HHG): Der Nachweis, dass ein Anspruchsteller tatsächlich aus politischen und nach freiheitlich demokratischer Auffassung von ihm nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen worden ist, wird in der Regel durch die **Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG** erbracht. Liegt eine solche Bescheinigung nicht vor, ist äußerst fraglich, ob im sozialgerichtlichen Verfahren in die materiell-rechtlichen Prüfung nach dem HHG in Verbindung mit dem BVG eingetreten werden darf.

LSG NRW, Urteil vom 16.01.2003 - L 7 VG 44/00:

Opferentschädigungsgesetz: Eine totale ereignisbezogene **Amnesie** schließt die Anwendung der **Beweiserleichterung** des § 15 VfG-KOV grundsätzlich aus; sie führt auch nicht zu der Einräumung einer Beweiserleichterung wegen eines unverschuldeten Beweisnotstandes. Zwar können Eigentümlichkeiten eines Sachverhalts in besonders gelagerten Einzelfällen Anlass dafür sein, beweisvermindernde Anforderungen zu stellen. Das bedeutet, aber nicht, dass Beweismaßstäbe (hier: Vollbeweis) verringert werden dürfen, insbesondere bereits die Wahrscheinlichkeit oder sogar die bloße Möglichkeit genügen zu lassen, damit eine Tatsache als festgestellt angesehen werden kann.

• 2004

LSG NRW - Beschluss vom 29.11.2004 - L 7 B 21/04 SB :

Zur **Untätigkeitsklage**: Die Wartefristen des § 88 SGG bestimmen den Zeitraum, innerhalb dessen der Beklagte seine Sachentscheidung zu treffen hat. Dieser Zeitraum ist jeweils um Zeiten zu verlängern, die im konkreten Fall zu einer vom Normalfall abweichenden Sachbehandlung geführt haben und einen zureichenden Grund darstellen, noch nicht zu entscheiden. Dies gilt stets für Verzögerungen, die dem Widerspruchsführer oder seinem Bevollmächtigten zuzurechnen sind, aber auch für die dadurch entsprechenden Verzögerungen, dass der Beklagte sachgerechte Ermittlungen durchzuführen hat.

SG Aachen, Urteil vom 29.09.2004 - S 17 SB 71/04:

Bei Streit um den **Nachteilsausgleich "B"** (Notwendigkeit ständiger Begleitung) kann offen bleiben, ob Ziffer 32 Abs. 3 der "Anhaltspunkte" als Aufzählung von Regelbeispielen verstanden werden kann. In

diesem Fall darf sich die Versorgungsverwaltung bei Versagung oder Entzug des Nachteilsausgleichs nicht allein auf die Verneinung des Regelbeispiels berufen, sondern hat darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Tatbestand des § 146 Abs. 2 SGB IX auch aus anderen als den in den "Anhaltspunkten" aufgeführten Gründen erfüllt sein kann. Werden die "Anhaltspunkte" hingegen in Ziffer 32 Abs. 3 so verstanden, dass der Nachteilsausgleich nur bei Vorliegen der dort aufgeführten Behinderungen überhaupt in Frage kommt, so verstoßen sie insoweit gegen höherrangiges Recht und sind nicht anzuwenden; sie unterliegen als untergesetzliches Recht der Verwerfungskompetenz der Sozialgerichte. Anmerkung: Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.09.2004 - L 12 RJ 3686/04:

Einfachere gutachtliche Beurteilungen mit einer Vergütung nach **Honorargruppe M 1** sind medizinische Gutachten, bei denen die Diagnose zu beurteilender Gesundheitsstörungen verhältnismäßig leicht zu stellen ist und die Beweisfragen ohne sonderliche Mühe zu beantworten sind, insbesondere wenn die Beurteilung durch antizipierte Sachverständigengutachten (Anhaltspunkte) oder einschlägige Tabellenwerke erleichtert wird. Gutachten mit einer Vergütung nach der **Honorargruppe M 2** sind die typischen in der Sozialgerichtsbarkeit eingeholten Gutachten, die durchschnittliche Anforderungen stellen. In diese Gruppe fällt daher der Großteil der von den Sozialgerichten eingeholten Gutachten. Gutachten mit durchschnittlicher Schwierigkeit sind solche, bei denen die diagnostischen oder die ätiologischen Fragen oder die Beurteilung des Leistungsvermögens eingehendere Überlegungen erfordern. Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad mit einer Vergütung nach der **Honorargruppe M 3** liegen vor, wenn der Sachverständige umfassende und vielseitige bzw. vielschichtige Überlegungen anstellen muss. Die Schwierigkeiten können mit den diagnostischen oder ätiologischen Fragen zusammenhängen, aber auch andere Gründe haben, z.B. durch eine Vielzahl unklarer oder widerspruchsvoller Befunde oder anamnestischer Angaben bedingt sein. Eine Vergütung nach Honorargruppe M 3 erfordert einen deutlich höheren Schwierigkeitsgrad. Grundsätze zur Plausibilitätsprüfung und: Eine Überschreitung um 10% des durch die Plausibilitätsprüfung gezogenen Rahmens ist unerheblich.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.09.2004 - L 12 U 3685/04:

Die **Vorabentscheidung** nach § 9 Abs. 1 Satz 5 JVEG über den **Stundensatz des Sachverständigen** steht unter dem Vorbehalt der späteren Überprüfung bei der Vergütungsabrechnung. § 13 JVEG über die Gewährung einer besonderen Vergütung aufgrund des Einverständnisses eines oder beider Beteiligten ist im sozialgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar.

LSG NRW - Urteil vom 08.09.2004 - L 10 SB 82/03:

Bei der Neufestsetzung des **GdB** wegen einer **Änderung der Verhältnisse** i.S.d. § 48 Abs. 1 SGB X handelt es sich zwar nicht um eine reine Hochrechnung des im alten Bescheid festgestellten Gesamt-GdB, sondern um dessen Neuermittlung unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung der verschiedenen Leiden. Zumindest dann, wenn das ehemals festgestellte Ausmaß einer einzigen Gesundheitsstörung das alleinige tragende Element der (Gesamt)-GdB-Feststellung war, rechtfertigt dies es jedoch nicht, eine **"stille Abschmelzung"** in dem Sinne vorzunehmen, dass weitere, neu hinzugetretene Gesundheitsstörungen solange nicht berücksichtigt werden, bis das nun für gerechtfertigt erachtete Ausmaß der Beeinträchtigung dem seinerzeit festgestellten (Gesamt)-GdB entspricht.

SG Duisburg, Urteil vom 24.08.2004 - S 24 SB 20/04:

Kriterium für die GdB-Feststellung ist weiterhin die Einstellbarkeit des Diabetes mellitus und nicht die Häufigkeit von Insulingaben. Das Kriterium der Einstellbarkeit mag auf den ersten Blick eine Ungleichbehandlung begünstigen, da der Umstand ob und wie oft Hypoglykämien auftreten, im wesentlichen nicht von der Art der Erkrankung, sondern von der Durchführung der Diät und der Insulinbehandlung abhängt. Bei dem Begriff der Einstellbarkeit handelt es um einen klinischen Begriff, der beschreiben soll, wie leicht die allgemeinen Therapieziele erreicht werden könnten. Eine beachtliche Ungleichbehandlung bei der Feststellung des GdB bei Diabetikern, die eine gute Einstellung durch gewissenhafte Befolgung des Therapieregimes erreichen mit solchen, die dies nicht tun, liegt letztlich aber nicht vor. Gerade weil das Kriterium der **Einstellbarkeit** an die **Erreichbarkeit des Therapieziels** und nicht an das Erreichen abstellt, wird einer solchen Ungleichbehandlung vorgebeugt. Es ist nicht zu erkennen, warum bei guter Einstellbarkeit ein mit zwei oder mehr Insulininjektionen behandelter Diabetes mellitus abweichend von den AHP mit einem GdB von 50 oder höher zu bewerten wäre.

Bayerisches LSG, Urteil vom 27.07.2004 - L 15 BL 1/02:

Ansprüche auf **Blindengeld** können auch bestehen, wenn eine **Kombination von Schädigungen des Sehorganes mit** höher (oberhalb der Sehrinde) angesiedelten **cerebralen Störungen** besteht und der Betroffene infolge des Zusammenwirkens dieser Störungen praktisch nicht sehen kann, wenn also z.B. Störungen des Sehvermögens (etwa durch eine Optikusschädigung) mit visuellen Verarbeitungsstörungen (als Teilursache) in einer Weise zusammenwirken, dass die Störungen des Sehvermögens insgesamt in ihrem Schweregrad einer Sehschärfebeeinträchtigung von maximal 1/50 auf dem besseren Auge gleich zu achten sind. Dabei muss allerdings eine starke allgemeine cerebrale Schädigung, die sämtliche cerebralen Leistungen und damit auch die visuelle Verarbeitung betrifft, **nachgewiesen** werden können.

Bayerisches LSG, Urteil vom 27.07.2004 - L 15 VJ 5/03:

Gemäß § 60 Abs.1 Nr.1 **IfSG** setzt das Entstehen eines gesetzlichen Aufopferungsanspruchs wegen Gesundheitsschäden infolge einer **Impfung** voraus, dass es sich um eine von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlene und in ihrem Bereich vorgenommene Schutzimpfung gehandelt hat. Eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung kann und darf sich nur auf von den zuständigen Stellen freigegebene, also **zugelassene Impfstoffe** beziehen. Waren diese zum Zeitpunkt der Impfung noch in der **Erprobungsphase**, kann ein Aufopferungsanspruch noch nicht entstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Impfstoff später in der gleichen Zusammensetzung zugelassen wird (Revision beim BSG anhängig).

LSG Hessen, Beschluss vom 13.07.2004 - L 4 B 61/04 SB:

Eine (unberechtigte) Verweigerung der Aussage eines Zeugen liegt nicht erst dann vor, wenn er von der Behörde als geladener Zeuge die Aussage verweigert, sei es, dass er erst gar nicht zur Vernehmung erscheint oder dies bei der beabsichtigten Vernehmung erklärt. Eine Verweigerung der Aussage ist bereits dann gegeben, wenn der aussagepflichtige Zeuge der Aufforderung zur schriftlichen Bekundung (**Abgabe eines Befundberichts**) nachhaltig nicht Folge leistet und dieses Verhalten als Aussageverweigerung zu verstehen ist. In einem solchen Fall müssen die Gerichte im Wege der Amtshilfe **Vernehmungersuchen** der Behörde nachkommen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Behörde ein Ermessensfehlgebrauch in der Wahl der Mittel nachzuweisen ist.

BSG, Beschluss vom 16.07.2004 - B 2 U 41/04 B:

Die **Verurteilung** zur Gewährung einer Verletztenrente muss auch eine **Entscheidung über den Beginn der Rente** enthalten, weil das Urteil sonst nicht ausführbar ist. Fehlt diese Entscheidung, ist der Antrag auf **Urteilsergänzung** gemäß § 140 SGG der zutreffende Rechtsbehelf. Nach § 140 Abs. 1 Satz 1 SGG wird ein Urteil, das einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen hat, auf Antrag nachträglich ergänzt. Über den Antrag wird in einem besonderen Verfahren entschieden; die Entscheidung ergeht, wenn es sich nicht nur um den Kostenpunkt handelt, durch Urteil, das mit dem bei dem übergangenen Anspruch zulässigen Rechtsmittel angefochten werden kann (§ 140 Abs. 2 SGG).

BSG, Beschluss vom 15.07.2004 - B 9 V 24/03 B:

Der **Sachverständige** ist nicht befugt, den **Auftrag** auf einen anderen zu **übertragen**. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Zwar führt die Mitarbeit eines anderen Arztes für sich allein noch nicht zu einer Unverwertbarkeit des Sachverständigengutachtens; erst wenn aus Art und Umfang der Mitarbeit des weiteren Arztes gefolgert werden kann, der beauftragte Sachverständige habe seine - das Gutachten prägenden und regelmäßig in einem unverzichtbaren Kern von ihm selbst zu erbringenden - Zentralaufgaben delegiert, ist die **Grenze der erlaubten Mitarbeit** überschritten und liegt ein unverwertbares Gutachten vor. Ob aus dem Beitrag des mitarbeitenden Arztes auf das Überschreiten dieser Grenze geschlossen werden kann, wird im Einzelfall vom Umfang seiner Mitarbeit, aber auch von seiner Qualifikation abhängen. Wird einem Beteiligten wegen der fehlenden Information über den Umfang der Mitarbeit und die Qualifikation des mitarbeitenden Arztes die Möglichkeit genommen, die Grenzen der erlaubten Mitarbeit zu überprüfen, folgt hieraus ein ggf. vorläufiges Verbot der Verwertung des Gutachtens. Diese Rechtsfolge setzt allerdings voraus, dass der betreffende Beteiligte objektiv ein berechtigtes Interesse an den Angaben

hat (z.B. im Fall eines Gutachtens nach § 109 SGG) und (2) das Gericht dessen Antrag, vom Sachverständigen die Informationen nach dieser Vorschrift anzufordern, übergangen hat.

LSG NRW, Urteil vom 13.07.2004 - L 6 SB 93/02:

Ein obstruktives oder gemischtförmiges **Schlaf-Apnoe-Syndrom** mit Notwendigkeit einer kontinuierlichen nasalen Überdruckbeatmung bedingt einen GdB von 20. Ein höherer GdB kommt u.a. nur in Betracht, wenn eine nasale Überdruckbeatmung nicht durchführbar ist. Dabei kommt es für die Beurteilung der **Therapieverträglichkeit** nicht darauf an, ob der Betroffene aus seiner Sicht meint, die Maske nicht tragen zu können. Entscheidend ist die objektive Therapierbarkeit. **Psychische Abnormitäten**, wie Zwangs- oder Angstneurosen, können ggf. Berücksichtigung finden. Hier ist aber zu fordern, dass sich der Betroffene wegen der behaupteten psychischen Probleme beim Tragen der Atemmaske in psychiatrische Behandlung begeben hat.

LSG NRW, Urteil vom 13.07.2004 - L 6 VH 52/00:

Die Anerkennung einer **narzisstische Persönlichkeitsstörung als Schädigungsfolge** setzt u.a. voraus, dass die medizinisch-wissenschaftlichen Diagnosekriterien für eine solche Erkrankung nach dem ICD-10 bzw. nach dem DSM-IV erfüllt sind; es müssen mindestens fünf der Diagnosekriterien erfüllt sein.

SG Aachen, Urteil vom 09.07.2004 - S 17 SB 254/03:

Ein Anspruch eines behinderten Menschen gegenüber der Versorgungsverwaltung, diese möge die **Nachprüfung** seines gesundheitlichen Zustandes **unterlassen** und dürfe die bisherigen schwerbehinderten-rechtlichen Feststellungen nicht zu seinen Ungunsten abändern, besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

Thüringer LSG, Beschluss vom 08.07.2004 - L 6 B 8/04 SF:

Die **Ernennung zum Sachverständigen** durch das Gericht muss grundsätzlich vor der Gutachtenerstattung erfolgen. Ansonsten besteht kein **Entschädigungsanspruch** des Sachverständigen.

LSG NRW, Beschlüsse vom 08. und 30.06.2004

Die **Kosten** für ein nach § 109 SGG eingeholtes **Gutachten** sind nur auf die "Staatskasse" zu übernehmen, wenn das Gutachten die Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes gefördert hat. Das ist nicht der Fall, wenn die Beweisfragen nicht unter Beachtung der Vorgaben der Beweisanzordnung - hier **Berücksichtigung der Anhaltspunkte** für die ärztliche Gutachtertätigkeit - behandelt werden.

Beschluss vom 08.06.2004 - L 7 B 8/04 SB
 Beschluss vom 30.06.2004 - L 7 B 1/04 VG

Bayerisches LSG, Urteil vom 25.06.2004 - L 18 V 8/04:

Durch **Gerichtsbescheid** kann nur entschieden werden, wenn die Sache **keine besonderen Schwierigkeiten** tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der **Sachverhalt geklärt** ist. Zwar steht dem Sozialgericht (SG) bei der Beurteilung des Grades der Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art ein Ermessensspielraum zu. Eine nicht hinzunehmende Fehleinschätzung des Schwierigkeitsgrades der Sache durch das SG liegt jedoch dann vor, wenn es einen Rechtsbegriff fehlerhaft ausgelegt und deshalb den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt hat. - Widerspricht ein Beteiligter im Rahmen seiner Anhörung zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid und ergänzt er seinen bisherigen Vortrag, ergibt sich für das SG eine neue Prozesssituation. Beabsichtigt es dann weiterhin, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, verstößt es gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs, wenn es die Beteiligten nicht zuvor von dieser Absicht unterrichtet und sie hierzu **erneut anhört**. - Der Grundsatz auf rechtliches Gehör wird verletzt, wenn das SG über die Klage entscheidet, bevor seine (negative) **Entscheidung über den Antrag auf PKH rechtskräftig** geworden ist. Es stellt einen Mangel im Verfahren dar, wenn ein Gericht einem Rechtsuchenden die Möglichkeit abschneidet, seine Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht

überprüfen zu lassen, bevor über die Sache, für deren Durchführung die Entscheidung begehrt worden ist, entschieden ist.

Bayerisches LSG, Urteil vom 22.06.2004 - L 15 SB 22/04:

Einem Behinderteren, der seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, steht kein Anspruch **Feststellungen nach dem SGB IX** zu. Der deutsche Gesetzgeber war nämlich nicht gehindert, den Anspruch auf (deklaratorische) Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach dem **Territorialitätsprinzip** auf Personen zu beschränken, die in der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft Wohnsitz genommen haben bzw. sich nicht nur vorübergehend dort aufhalten. Über- bzw. zwischenstaatliches Recht steht nicht entgegen.

LSG NRW, Urteil vom 17.06.2004 - L 7 SB 101/03:

Der **GdB** für einen **Diabetes mellitus** ist **unabhängig vom Alter** zu bestimmen. Jungliches Alter rechtfertigt keine höhere Bewertung der Zuckerkrankheit. Auch das Tragen einer **Insulinpumpe** führt zu keinem höheren GdB. Eine **Hypoglykämie** bei Kindern und Erwachsenen liegt erst bei einer Verminderung des Blutzuckers unter 2,8 mmol/l (50 mg/dl) vor.

LSG NRW, Beschluss vom 16.06.2004 - L 7 B 12/04 SB:

In Verfahren nach dem SGB IX gilt für die **Kostenentscheidung**: Wird die Schwerbehinderteneigenschaft begehrt, in dem Rechtsstreit jedoch "lediglich" eine **Erhöhung des GdB von 30 auf 40** erreicht, so besteht in der Regel ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von **1/3** der erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten.

LSG NRW, Urteil vom 18.05.2004 - L 6 SB 137/03:

Eine **erhebliche Übergewichtigkeit**, die zu einer erheblichen mechanischen Behinderung bei körperlicher Arbeit und zu einer bei körperlicher Belastung auftretenden Luftnot führt und die auch einen mangelhaften Trainingszustand verursacht, führt zwar auch zu einer erheblichen Behinderung bei der Gehfähigkeit. Eine **erhebliche Gehbehinderung** i.S.d. der §§ 145 ff SGB IX ist aber dennoch nicht festzustellen; eine Adipositas allein bedingt nämlich keinen GdB und ist damit in der Regel nicht als Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts anzusehen. Vielmehr handelt es sich bei der Übergewichtigkeit und dem mangelnden Trainingszustand gerade um solche Faktoren, die für die Beurteilung einer behinderungsbedingten Einschränkung der Gehfähigkeit im Sinne der Anhaltspunkte außer Betracht zu bleiben haben.

LSG Berlin, Urteil vom 18.05.2004 - L 13 SB 12/03:

Die Funktionseinschränkung einer **unteren Gliedmaße** kann infolge eines größeren Energieaufwandes beim Gehen das **Herz-Kreislaufsystem** vermehrt belasten. Für die Feststellung des Nachteilsausgleichs "**G**" ist aber eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Herzleistung zu fordern. Diese liegt jedenfalls nicht vor, wenn der behinderte Mensch bei Ergometrie über drei Minuten bis 75 Watt belastet werden kann. Zur Ermittlung des Gehvermögens ist die Frage, welche Wegstrecke in 30 Minuten zurückgelegt werden könne, kein geeigneter Bewertungsmaßstab.

LSG Berlin, Urteil vom 18.05.2004 - L 13 SB 9/03:

Die für "**aG**" geforderte **große körperliche Anstrengung** ist gegeben, wenn der behinderte Mensch bereits nach 30 Metern eine Pause deshalb machen muss, weil er bereits nach dieser kurzen Wegstrecke erschöpft ist und neue Kräfte sammeln muss. Wenn das **Ein- und Aussteigen** behinderungsbedingt die Möglichkeit erfordert, die Autotür möglichst weit zu öffnen, handelt es sich um eine Schwierigkeit bei der Benutzung des gewöhnlichen Parkraums, die nicht dem Schutzbereich der durch das Merkzeichen "aG" auszugleichenden Behinderung unterfällt. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Berücksichtigung eines **berufsbedingten Bedürfnisses** nach einem nahegelegenen Parkplatz scheidet aus. Dies kann auch nicht aus der Tatsache, dass das SGB IX verstärkt auf die Teilhabe am Arbeitsleben abstellt, hergeleitet werden.

Bayerisches LSG, Urteil vom 11.05.2004 - L 15 SB 23/02:

GdB-Vorgaben für die Folgen einer **Hypophysenvorderlappeninsuffizienz** (nach Tumoroperation) sind in den Anhaltspunkten (AHP) nicht ausdrücklich geregelt. Unter Nr. 26.15 AHP ist lediglich die "chronische Nebennierenrindeninsuffizienz (Addison-Syndrom)" erwähnt. Diese sei gut behandelbar, so dass in der Regel dauernde Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien. Selten auftretende Funktionsstörungen seien analogen funktionellen Beeinträchtigungen (z.B. orthostatische Fehlregulation) entsprechend zu beurteilen. Diese Lücke in den AHP zwingt dazu, die GdB-Bewertung für die Folgen der Tumoroperation des Klägers (ohne die psychische und die Sehbeeinträchtigung) in erster Linie in **Analogie** zu den Vorgaben in den AHP Nr. 26.15 für die **Zuckerkrankheit** vorzunehmen. Hier wie dort geht es um den Ausgleich eines Hormonmangels. Da der Kläger sowohl mit Tabletten (täglich je 1 Tablette zur Substitution des Schilddrüsenhormons bzw. 2 Tabletten Hydrocortison - bei Belastungen auch mehr -) als auch mit Spritzen (täglich 1 Spritze bezüglich des Wachstumshormons und alle drei Wochen oder auch kürzer 1 Spritze bezüglich des Geschlechtshormons) behandelt wird, ist dies vergleichbar mit der Behandlung eines Diabetikers durch Diät, orale Antidiabetika und ergänzende Insulin-Injektionen. Hierfür ist in den AHP ein GdB von 30 vorgesehen.

Bayerisches LSG, Urteil vom 11.05.2004 - L 15 VS 17/02 ZDG:

Der versorgungsrechtlich geschützte Bereich bei unfallunabhängigen Gesundheitsstörungen, für deren Auftreten **Wehr- bzw. Zivildienst** verantwortlich gemacht wird, bestimmt sich nach dem Vorbild des Berufskrankheitenrechts der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Katalog der Berufskrankheiten sind Erkrankungen der **Brustwirbelsäule** - im Unterschied zu solchen der Lenden- und der Halswirbelsäule - nicht enthalten. Daraus folgt, dass medizinisch-statistische Erkenntnisse über ein erhöhtes Auftreten von Erkrankungen der Brustwirbelsäule bei bestimmten Tätigkeiten nicht vorliegen. Wenn die Voraussetzungen des **Berufskrankheitenrechts** aber damit nicht gegeben sind, kommt eine Anerkennung als Schädigungsfolge allein noch in Betracht, wenn **besondere außerordentliche Belastungen**, die typischerweise nur unter den Bedingungen des Krieges auftreten, für das Auftreten der Erkrankung verantwortlich gemacht werden können. Eine derartige außerordentliche kriegsähnliche Belastung stellt eine Tätigkeit als **Lagerungspfleger in einem Krankenhaus** aber nicht dar. Selbst wenn man nicht davon ausgeht, dass der "Zivildienst" per se das Auftreten außerordentlicher Belastungen, wie sie typischerweise nur im Kriegsfall auftreten, ausschließt, so handelte es sich bei der Tätigkeit als Lagerungspfleger um eine Tätigkeit, wie sie auch sonst von Pflegekräften ausgeführt wird.

LSG NRW, Urteil vom 22.04.2004 - L 7 SB 60/03:

Grundsätzlich besteht ein **Anspruch auf Herausgabe der Niederschriften des ärztlichen Sachverständigenbeirates** beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (nunmehr: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung). Innerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens nach dem SGB IX kann nämlich der betroffene Antragsteller Auskunft über die der Entscheidung und ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde liegenden schriftlich fixierten Empfehlungen des Sachverständigenbeirates zur Auslegung, Konkretisierung und Anwendung der AP 1996 beanspruchen; die **Waffengleichheit** im Verfahren ist zu gewährleisten. Nach dem Prinzip von Treu und Glauben muss die Behörde den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens auf Anfrage die zur Rechtsverfolgung nötigen und anders nicht erreichbaren Auskünfte erteilen.

LSG Berlin, Urteil vom 20.04.2004 - L 13 SB 30/03:

Ist ein Behinderter **bei Benutzung orthopädischer Hilfsmittel** - z.B. orthopädischen Schuhwerks, eines 4,5 kg schweren Stützapparats und eines Rollators - noch so **gut mobilisiert**, dass ihm Spaziergänge von 15 bis 20 Minuten Dauer möglich sind, hat er keinen Anspruch auf den Nachteilsausgleich "**aG**". Eine **Wegstrecke** von mehr als **200 Metern** übersteigt das Maß dessen, was dem in der Verwaltungsvorschrift genannten Personenkreis regelmäßig noch möglich ist, so dass auch unter diesem Aspekt keine in ungewöhnlich hohem Maß eingeschränkte Gehfähigkeit anzunehmen ist. Das Bedürfnis, die **Autotür** beim Ein- und Aussteigen weit öffnen zu können, führt auch nicht zur Feststellung von "**aG**". Bei den Schwierigkeiten beim Ein- und Aussteigen handelt es sich um einen Umstand, der nicht auf der behinderungsbedingt eingeschränkten Fortbewegungsfähigkeit beruht, sondern allein auf der Beschaffenheit des Parkraums.

SG Aachen, Urteil vom 19.04.2004 - S 12 SB 144/03:

Nach dem Wortlaut der Anhaltspunkte Nr. 26.15 kommt es darauf an, ob ein - juveniler - **Diabetes mellitus** gut oder schwer einstellbar ist, und nicht darauf, ob er gut oder schlecht eingestellt ist. Damit kann auch ein Diabetes **schwer einstellbar** sein und einen **Grad der Behinderung von 50**

verursachen, der tatsächlich nicht mit häufigen Entgleisungen einhergeht, wobei dies aber auf die optimale Mitarbeit des Patienten zurückgeht.

LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.04.2004 - L 2 B 8/04 SB PKH:

Vermögenswirksame Leistungen stehen als Teil des Arbeitslohns im Rahmen von langfristigen Sparverträgen tatsächlich nicht zur Verfügung und scheiden damit bei der Berücksichtigung der Einkommensfeststellung für die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** aus.

Bayerisches LSG, Urteil vom 06.04.2004 - L 15 SB 51/03:

Die "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit" (AHP) erwähnen die seltene Erkrankung "**Karthagener Syndrom**" zwar nicht ausdrücklich. Da die Krankheit, **ähnlich wie die Mukoviszidoseerkrankung** zu einer Ansammlung von zähem Schleim in den Bronchien mit rezidivierenden Atemwegsinfekten und Lungenfunktionseinschränkungen führt, sind aber in erster Linie die Regelungen der AHP 1996 Nr.26.15 auf S.120 hinsichtlich der Mukoviszidose (zystischen Fibrose) heranzuziehen. Danach ist ein GdB von 30 bis 40 vorgesehen, wenn unter Therapie die Aktivitäten und die Lungenfunktion des Betroffenen leicht eingeschränkt sind, Gedeihen und Ernährung jedoch noch altersgemäß erscheint.

BSG, Urteil vom 25.03.2004 - B 9 VS 1/02 R:

Sinn und Zweck des **Versorgungsschutzes bei truppenärztlicher Behandlung** erfordern ein erweitertes Verständnis des Schädigungsbegriffs. Es sollen grundsätzlich **alle Risiken abgedeckt** werden, die sich bei freier Arztwahl hätten vermeiden lassen. Zu fordern ist allerdings, dass ein anderer Arzt (mit anderer Behandlungsmethode) wahrscheinlich einen besseren Heilerfolg erzielt hätte (Revisionsurteil zu [L 10 VS 42/98 LSG NRW - Urteil vom 19.12.2001](#)).

BSG, Beschluss vom 31.03.2004 - B 4 RA 126/03 BSG:

Für die Entscheidung über die **Aufhebung oder Verlegung eines Senatstermins** ist allein der **Vorsitzende** - nicht aber der Berichterstatter - zuständig. Kündigt ein Beteiligter seine Teilnahme an einem Termin zur mündlichen Verhandlung an, so ist die mündliche Verhandlung erst zu eröffnen, wenn der Beteiligte erschienen oder nach Ablauf einer **Wartefrist von 15 Minuten** davon auszugehen ist, dass trotz der prozessualen Fürsorgepflicht des Gerichts wegen der legitimen Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten und des Gerichts an einer zeitgerechten und zügigen Durchführung des Sitzungstages ein weiteres Warten nicht mehr vertretbar ist. Ist dem Gericht jedoch zudem bekannt, dass der Beteiligte unter besonderen Schwierigkeiten versucht, den Termin wahrzunehmen, darf die **Wartezeit 30 Minuten** nicht unterschreiten. Es muss nämlich sichergestellt werden, dass jedermann "vor Gericht" rechtliches Gehör erhält, wenn er es erkennbar in Anspruch nehmen will.

LSG NRW, Urteil vom 30.03.2004 - L 6 V 20/03:

Kriegsopfer, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat besitzen, haben keinen Versorgungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 7 Abs. 2 BVG); eine **Doppelversorgung** aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Unerheblich ist, ob der Versorgungsanspruch gegen den anderen Staat nach Art und Höhe den Leistungen des BVG entspricht. Dies gilt auch hinsichtlich in **Polen** lebender Kriegsopfer. Unerheblich ist, dass der Beklagte dem entgegen in seiner Verwaltungspraxis polnische ZiW-Renten nicht als Renten i.S.d. § 7 Abs. 2 BVG ansieht und Teilversorgung leistet.

LSG Berlin, Urteil vom 25.03.2004 - L 11 SB 15/02:

Pseudarthrosen (hier im Beckenbereich) können die Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (**Nachteilsausgleich "aG"**) rechtfertigen. Dies gilt zumindest dann, wenn der behinderte Mensch wegen der Pseudarthrosen selbst kurze Gehstrecken nur unter Schmerzen zurücklegen kann und damit letztlich keine schmerzfreie Gehstrecke mehr besteht.

LSG NRW, Beschluss vom 24.03.2004 - L 7 B 1/04 SB:

In der Regel ist es unbillig, dem Beklagten das **Prozess- und Kostenrisiko** aufzuerlegen, wenn er auf

eine erst im Verlauf des Rechtsstreits eingetretene Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen beim Kläger umgehend reagiert und der Änderung Rechnung getragen hat. Von dem Beklagten kann jedoch verlangt werden, übersandte Behandlungsberichte auszuwerten und bereits darauf entsprechend zu reagieren. Unterlässt er dies, liegt kein **alsbaldiges Anerkenntnis** vor; der Beklagte ist an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen.

LSG NRW, Urteil vom 03.03.2004 - L 10 V 23/03:

Kriegsopfer, die aus derselben Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen einen anderen Staat - hier **Ungarn** - besitzen, haben keinen Versorgungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 7 Abs. 2 BVG); eine **Doppelversorgung** aus öffentlichen Mitteln ist **ausgeschlossen**. Unerheblich ist, ob der Versorgungsanspruch gegen den anderen Staat nach Art und Höhe den Leistungen des BVG entspricht. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Anspruch realisiert wurde.

LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.02.2004 - L 12 RA 1624/03 KO-A:

Ein **Sachverständiger**, der von einer Partei für **befangen** gehalten wird und der vom Gericht daraufhin zur Stellungnahme zum Befangenheitsgrund aufgefordert wurde, hat für diese Stellungnahme **Anspruch auf Entschädigung**, wenn sich der vorgebrachte Befangenheitsgrund auf den Inhalt des Gutachtens bezieht.

LSG NRW, Urteil vom 11.02.2004 - L 10 SB 121/03:

Nach § 63 Abs. 1 SGB X hat die Behörde, die einen angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der **Widerspruch** erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen **Aufwendungen** zu erstatten, soweit der Widerspruch erfolgreich war. Die Festsetzung dieser **Kosten** ist ein neuer, separat anfechtbarer Verwaltungsakt. Hat der Widerspruch gegen die Festsetzung Erfolg, so sind auch die Kosten für diesen Widerspruch zu erstatten; es handelt sich nicht um von der Rahmengebühr nach §§ 12, 116 BRAGO umfasste Aufwendungen.

LSG NRW, Urteil vom 05.02.2004 - L 7 VS 12/00:

Bei der **schizophrenen Psychose** ist eine multifaktorielle Entstehung zugrunde zu legen. Die Wissenschaft geht davon aus, dass konstitutionelle, umwelt- und milieubedingte Faktoren gemeinsam für den Ausbruch der Erkrankung verantwortlich sind, wobei erst eine spezifische Verkettung mehrerer Faktoren letztendlich zur Manifestation führt (Vulnerabilitäts-Stressmodell). Zur Anerkennung einer schizophrenen Psychose i.S.d. **Bundes- bzw. Soldatenversorgungsgesetzes** ist damit weiterhin erforderlich, dass

- a) als Schädigungsfaktoren tief in das Persönlichkeitsgefüge eingreifende psycho-soziale Belastungen vorgelegen haben, die entweder längere Zeit angedauert haben oder zeitlich zwar nur kurzfristig wirksam, aber so schwer waren, dass ihre Folgen eine über längere Zeit anhaltende Wirkung auf das Persönlichkeitsgefüge gehabt haben,
- b) die Erkrankung in enger zeitlicher Verbindung (bis zu mehreren Wochen) mit diesen Belastungen begonnen hat.

LSG NRW, Urteil vom 05.02.2004 - L 7 SB 133/02:

Auch wenn der Betroffene **Flatulenzen** auf der psychischen Ebene sehr negativ erlebt und sich subjektiv gehindert fühlt, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen (**Merkzeichen "RF"**), führt dies nicht dazu, dass er ständig an seine Wohnung gebunden ist. Es liegen keine vergleichbaren Verhältnisse mit einem unzureichend schließenden Anus praeter vor, weil Blähungen nur eine temporäre Geruchsbelästigung verursachen, während ein unzureichend verschließbarer Anus praeter zu einer dauerhaften Geruchsbelästigung führt.

LSG NRW, Urteil vom 13.01.2004 - L 6 SB 107/01:

Der Grad der Behinderung für eine **somatoforme Schmerzstörung** ist entsprechend der Nr. 26.3 der Anhaltspunkte (AHP) für die Ärztliche Gutachter Tätigkeit (Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Folgen psychischer Traumen) zu bewerten. Es kommt auf die **Einschränkungen der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit** bzw. darauf an, ob und in welchem Maß soziale Anpassungsstörungen

vorliegen. Andere Klassifizierungen, die nicht auf den AHP beruhen und deren Grundlage eine Selbstausskunft des Betroffenen ist, sind für die Bestimmung des GdB nicht geeignet.

LSG NRW, Urteil vom 13.01.2004 - L 6 VG 14/02:

Auch wenn vertreten wird, dass eine **dissoziative Identitätsstörung** in weit überwiegenden Fällen durch Traumatisierung (zu 88,5 - 96 % durch sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlungen) hervorgerufen wird, reicht dies nicht für den nach dem **Opferentschädigungsrecht** erforderlichen Nachweis aus, dass der Erkrankte in seiner Kindheit **Opfer einer Gewalttat** war. Dies gilt umso mehr, als in der Wissenschaft als weitere Ursachen der Erkrankung schwere emotionale Vernachlässigung, elterliches Fehlverhalten, transgenerationale Weitergabe, konstitutionelle Faktoren und genetische Faktoren diskutiert werden.